

Ausfertigung

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die

Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers

am Standort 39326 Zielitz

für die Firma

K+S Minerals and Agriculture GmbH

Farsleber Straße 1

39326 Zielitz

Halle (Saale), den 13.02.2025

Az.: 33-34530/253/7/3660/2025

A.	Tenor	4
I.	Entscheidung	4
II.	Antragsunterlagen	5
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
1.	Auflösende Bedingung	5
2.	Allgemeines	6
3.	Brand- und Explosionsschutz	7
4.	Immissionsschutz	8
5.	Arbeits- und Gesundheitsschutz	8
6.	Wasserrecht	9
7.	Bodenschutz und Abfallrecht	9
8.	Baurecht	10
1.	Allgemeine Hinweise	10
2.	Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen	11
3.	Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen	12
V.	Kostenentscheidung	12
B.	Verfahrensablauf	12
C.	Rechtliche Würdigung	23
I.	Zuständigkeit	23
II.	Zulassungsvoraussetzungen	25
1.	UVP-Pflicht	25
2.	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG	25
2.1	Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG	25
2.1.1	Keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG	26
2.1.1.1	Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen	26
2.1.1.2	Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche	27
2.1.1.3	Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsstoffe	31
2.1.1.4	Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung u.ä. Umwelteinwirkungen	32
2.1.1.5	Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bodenveränderungen	37
2.1.1.6	Gewährleistung des Schutzes vor Betriebsstörungen	40
2.1.2	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	45

2.1.3	Schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	46
2.1.4	Sicherstellung der Entsorgung von gelagerten Abfällen bei Stilllegung der Anlage	48
2.1.5	Sparsame und effiziente Verwendung von Energie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG	49
2.2	Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV)	50
2.3	Abstandsgutachten gemäß KAS18	55
2.4	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV	57
2.5	Kein Entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften	58
2.5.1	Wasserrechtliche Belange	58
2.5.2	Naturschutzrechtliche Belange	61
2.5.3	Bodenschutzrechtliche Belange	71
2.5.4	Baurechtliche Belange	72
2.5.4.1	Bauplanungsrecht	72
2.5.4.2	Bauordnungsrecht	75
2.5.5	Belange des Denkmalschutzes	77
2.5.6	Belange des Arbeitsschutzes	78
2.5.7	Belange des Klimaschutzes	78
III.	Begründung der Nebenbestimmungen	82
1.	Auflösende Bedingung	82
2.	Allgemeines	83
3.	Brand- und Explosionsschutz	84
4.	Immissionsschutz	84
5.	Arbeits- und Gesundheitsschutz	85
6.	Wasserrecht	85
7.	Bodenschutz und Abfallrecht	86
8.	Baurecht	86
D.	Kostenentscheidung	87
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	88
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	89

A. Tenor**I. Entscheidung**

1. Auf Grundlage von § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.V.m. lfd. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird auf Antrag der

K+S Minerals and Agriculture GmbH**Werk Zielitz****Farsleber Straße 1****39326 Zielitz**

vom 02.06.2023, eingegangen im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) am 05.06.2023, sowie den Ergänzungen und Nachreichungen, letztmalig vom 29.05.2024, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb eines

Flüssiggasverbrauchslagers

bestehend aus zwei erdgedeckten Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 200 m³ (bzw. 184 t insgesamt), einer Eisenbahnkesselwagen- und Tankkraftwagen-Entladestation (EKW-/TKW-Entladestation) sowie einer Verdampferinheit für Propan und einer Propan-Luft-Mischanlage

auf dem Grundstück in **39326 Zielitz**

Gemeinde: Loitsche-Heinrichsberg

Gemarkung: Loitsche

Flur: 3

Flurstück: 1338 (Standort der Behälter sowie alle weiteren BE)

Flur: 6

Flurstück: 228, 230, 270 (Standort Behälter)

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, hier die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
3. Die Genehmigung wird nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der fortzuführenden erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutz- und Standsicherheitsnachweises ergeben.
4. Der Antrag auf die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) für Räume und Bereiche einschließlich der in ihnen vorgesehenen ortsfesten Behältern und sonstiger Lagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern zu lagern, wird abgelehnt.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

1. Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

2. Allgemeines

- 2.1 Sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Anlage entsprechend der vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.
- 2.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und dem LAGB im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Das Original oder eine Kopie der vom Anlagenerrichter übergebenen Betriebsanleitungen des Flüssiggasverbrauchslagers ist im Werk aufzubewahren.
- 2.4 Dieser Bescheid und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den zuständigen verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Die Kenntnisnahmebestätigung (Liste der Kenntnisnahme) ist bei der Werksausfertigung der Genehmigung aufzubewahren.
- 2.5 Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Betriebsanweisungen für den Betrieb sowie für die regelmäßigen Maßnahmen der Wartung, Inspektion und Instandsetzung zu erstellen.

Darüber hinaus sind in den Betriebsanweisungen geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage
- Störungen
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 2.6 Die Inbetriebnahme der Anlage bzw. von Teilen der Anlage ist spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der zuständigen Behörde.

- 2.7 Der Betrieb der Anlage hat ausschließlich durch geschultes Personal und entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen. Wartung und Reparaturen haben nur durch nachweislich befähigtes Personal zu erfolgen.
- 2.8 Die Sicherheitseinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und für den Verwendungszweck geeignet sein.
- 2.9 Bei Reparaturen der Anlagenteile sind die gleichen oder verbesserten Qualitätsstandards der ursprünglichen Errichtung einzuhalten.
- 2.10 Die Anlage darf nicht – auch nicht vorübergehend – mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 2.11 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i.S.d. Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 2.12 Der Bergbehörde ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.

3. Brand- und Explosionsschutz

- 3.1 Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz aus der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation und die Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023, Pkt. A.III.3, behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind vor der Inbetriebnahme des Flüssiggasverbrauchslagers vollständig umzusetzen.
- 3.2 Die Nebenbestimmungen zum Brand- und Explosionsschutz aus der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns betreffend den Betrieb der Anlage vom 05.03.2024, Az.: 33-34530-253/8/6984/2024, Pkt. A.III. 4, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 3.3 Soweit erforderlich, sind im Rahmen einer Wiederinbetriebnahme der Anlage nach Wartungsarbeiten alle Betriebseinheiten und die Rohrleitungen zwischen den

Betriebsbereichen mit Stickstoff zu spülen (inertisieren). Um den Stickstoff aus den Rohrleitungen zu entfernen und zur Einstellung der Gas-Luft-Mischanlage kann wahlweise das Industriekraftwerk oder eine Fackel genutzt werden.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Die Nebenbestimmungen aus der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 05.03.2024, Az.: 33-34530-253/8/6984/2024, betreffend den Betrieb der Anlage, unter Pkt. A.III.3, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 4.2 Die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 13.09.2012 hinsichtlich der Wahl der Lichtquellen und der Gestaltung der Außenbeleuchtung sind bei der Beleuchtung der Anlagen und Wege entsprechend zu berücksichtigen.
- 4.3 Bei Betrieb und Wartung der gesamten Anlage ist der Stand der Lärminderungstechnik zu gewährleisten.
- 4.4 Die Ergebnisse der mindestens jedes fünfte Jahr durchzuführenden Überprüfungen des Sicherheitsberichtes i.S.v. § 9 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) sind dem LAGB unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- 4.5 Die Ergebnisse der mindestens jedes dritte Jahr durchzuführenden Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen i.S.v. § 7 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) sind dem LAGB unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

5. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz werden von dieser Genehmigung nicht umfasst, sondern bleiben dem jeweiligen bergrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten. Soweit noch nicht erfolgt, sind die in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebspläne der zuständigen Bergbehörde zeitnah zur Genehmigung vorzulegen.

6. Wasserrecht

- 6.1 Im Bereich der Flüssiggaslagerbehälter und auf den versiegelten Flächen (Straßen, Wege, Container) anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Die Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen (z.B. für Anliegergrundstücke) zu befürchten sind.
- 6.2 Werden befestigte Flächen über Anlagen, z.B. Sickerschächte bzw. (Rohr-)Rigolen entwässert, so ist für die Gewässerbenutzung (Einleitung in das Grundwasser) eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.

7. Bodenschutz und Abfallrecht

- 7.1 Werden bei der Umsetzung des Vorhabens Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 7.2 Anfallendes organoleptisch auffälliges Material ist generell zu separieren und durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Börde vor Beginn des Entsorgungsvorganges vorzulegen. Es ist entsprechend der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 7.3 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren, Abfälle (verbrauchte Betriebsmittel, vom Olefinabscheider zurückgehaltene Rückstände etc.) sind getrennt zu sammeln und nach dem geltenden Abfallrecht auf Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ihrer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung bzw. ihrer gemeinwohlverträglichen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung der im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle hat kontinuierlich zu erfolgen.
- 7.4 Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche

Beseitigung aller im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle, muss der zuständigen Abfallbehörde jederzeit auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

8. Baurecht

- 8.1 Die Nebenbestimmungen aus der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 04.09.2023, Az.: 33-34530-253/3/21847/2023, betreffend die Durchführung von Erdarbeiten zur Vorbereitung der unterirdischen Lagerung der beiden Flüssiggaslagerbehälter unter A.III.2. behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 8.2 Die Nebenbestimmungen aus der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 06.10.2023, Az.: 33-34530-253/3/23346/2023, betreffend die Herstellung der für die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter notwendigen Fundamente und das Aufstellen der Flüssiggaslagerbehälter unter A.III.2 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 8.3 Die Nebenbestimmungen aus der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023, betreffend die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation und die Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage, unter Pkt. A.III.2. behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieser Zulassung, z.B. Schreibfehler, können durch das LAGB als zuständige Immissionsschutzbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Betroffenen hat die zuständige Immissionsschutzbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
- 1.2 Alle Forderungen, Empfehlungen und Randbedingungen aus den von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen sind einzuhalten, soweit mit dieser Zulassung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

- 1.3 Die Genehmigung für die von ihr erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen erlischt, wenn diese während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden. Das LAGB kann auf Antrag die Dreijahresfrist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BImSchG).
- 1.4 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (vgl. § 18 Abs. 2 BImSchG).
- 1.5 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Dazu gehört u.a. auch eine bergrechtliche Zulassung, denn das Flüssiggasverbrauchslager unterliegt neben dem Immissionsschutzrecht auch dem Bergrecht, weil es sich um eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) handelt.

2. Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 2.1 Die Antragstellerin hat gemäß § 58a Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen und diese gegenüber dem LAGB zu benennen.
- 2.2 Gemäß § 7 Abs. 7 GefStoffV sind die Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren.
- 2.3 Gemäß § 9 Abs. 5 12. BImSchV ist der Sicherheitsbericht mindestens jedes fünfte Jahr zu überprüfen.
- 2.4 Die dauerhafte Einstellung des Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG rechtzeitig gegenüber dem LAGB anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich

aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Zudem ist vor Umsetzung der Maßnahme ein entsprechender bergrechtlicher Betriebsplan dem LAGB zur Zulassung einzureichen.

3. Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen

- 3.1 Bei Ausführung des Vorhabens wie beschrieben, sind Tatbestände für das Vorliegen eines Eingriffs im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG nicht erkennbar, da auf dem Gelände keine Änderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche stattfindet, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.
- 3.2 Im Umfeld der Bauarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 und 44 BNatSchG zu beachten und einzuhalten. Geschützte Tierarten und Lebensstätten, die auf dem Baugelände vorhanden sein können, dürfen durch die Bauarbeiten nicht in ihrem Bestand gefährdet werden.

V. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Verfahrensablauf

Bei dem beantragten Flüssiggasverbrauchslager handelt es sich um eine Anlage i.S.v. lfd. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, mithin eine Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen die von Nr. 9.3 erfasst werden, mit einer Gesamtlagermenge von 30 Tonnen oder mehr. Diesem Anlagentyp ist in Spalte „C“ die Verfahrensart „G“ zugeordnet.

Damit bedarf die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage der Durchführung eines

immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 4 BImSchG i.V.m. §§ 6 und 10 BImSchG.

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Kaliwerk Zielitz (im Folgenden Antragstellerin), betreibt am Unternehmensstandort Zielitz die untertägige Gewinnung von Kalisalz. Die dort gewonnenen Rohsalze werden übertägig in den am Standort vorhandenen Produktionsanlagen zu Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität weiterverarbeitet. Für den Grubenbetrieb und insbesondere für die übertägige Aufbereitung der Rohsalze werden sowohl elektrische Energie als auch Prozesswärme benötigt. Hierfür wird in Zielitz ein eigenes Gas- und Dampfkraftwerk betrieben. Weiterhin kommen für die erforderlichen Trocknungsprozesse Gasturbinen und Flächenbrenner zum Einsatz. Hauptenergieträger im Kaliwerk Zielitz ist Erdgas. Im Hinblick auf eine drohende Gasmangellage beabsichtigt die Antragstellerin, in Abhängigkeit vom Erfordernis, einen erheblichen Anteil der im Werk benötigten Erdgasmengen durch Propan zu ersetzen. Zur Umsetzung dieses Zieles ist es erforderlich, das angelieferte Propan auf dem Werksgelände zu lagern und auf erdgasähnliche Parameter umzuwandeln.

Dabei soll der Einsatz des Propans ausschließlich in dem 3-bar-Netz des Kaliwerkes erfolgen. Ein Einsatz als (Ersatz-)Brennstoff in den Gasturbinen scheidet aus, da sich das Propan aufgrund des erforderlichen Druckes (16-bar-Netz) verflüssigen würde. Die beiden Gasnetze sind technisch getrennt. Eine versehentliche Beaufschlagung von Propan in das 16-bar-Netz ist ausgeschlossen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Eisenbahnkesselwagen- und Tankkraftwagen-Entladestation (EKW-/TKW-Entladestation), zweier erdgedeckter Lagerbehälter mit jeweils 200 m³ Fassungsvermögen (bzw. 184 t insgesamt), einer Verdampfeinheit für Propan und einer Propan-Luft-Mischanlage zur Konfektionierung eines Gas-Luft-Gemisches nach Wobbe-Index für den Einsatz von Propan als Ersatzbrennstoff für Erdgas für das Kraftwerk und die Trocknung.

Der Verdampfer, die Gas-Luft-Mischanlage und die Steuerungstechnik sollen modular in Containern aufgebaut werden. Die erforderliche Elektro-, Mess-, Steuer- und Regel- sowie Sicherheitstechnik ist Bestandteil der jeweiligen Teilanlagen.

Für die Integration der zu errichtenden Anlagen ist eine Anpassung der Gleisanlagen der vorhandenen Werksbahn sowie der Straßenanbindungen für die Anlieferung mit Tankkraftwagen erforderlich.

Die Anlieferung von Flüssiggas über Eisenbahnkesselwagen erfolgt jeweils mit einem Zug mit 24 Eisenbahnkesselwagen, welche jeweils 40 bis 50 t Flüssiggas geladen haben. In einem Tankkraftwagen können bis zu 20 t Flüssiggas transportiert werden. Insoweit lagern worst-case rd. 1.400 t Flüssiggas (1.200 t Zug zzgl. 184 t in den beiden Lagerbehältern) auf dem Gelände der Antragstellerin.

Die Flüssiggaslagerbehälter werden im nördlichen Bereich des Werksgeländes in ca. 150 m Entfernung nordwestlich der EKW-/TKW-Entladestation errichtet. Die EKW-/TKW-Entladestation wird dabei so errichtet, dass sowohl die auf dem Gleis stehenden Eisenbahnkesselwagen als auch die auf der Werksstraße B haltenden Tankkraftwagen entladen werden können. Die Flüssiggaslagerbehälter sowie die Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage werden über eine erdverlegte Flüssiggasrohrleitung miteinander verbunden. Die beiden Rohrleitungen (Füll- und Pendelleitung) verlaufen entlang der vorhandenen Werksstraße B und parallel zu den Gleisanlagen der Werksbahn.

Von der Gas-Luft-Mischanlage wird eine unterirdische Rohrleitung zum bestehenden Gasmanifold verlegt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin (entspricht 20 °C) einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal (Normdruck) und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200.000 t, bedarf gemäß Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Daher wurde für die Errichtung eines Flüssiggasverbrauchslagers auf dem Werksgelände am Standort Zielitz vom LAGB nach Maßgabe von Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde der Antragstellerin mitgeteilt und am 06.06.2023 im UVP-Portal bekannt gemacht.

Demzufolge bedarf das Vorhaben entsprechend Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohne integrierter UVP.

Mit Schreiben vom 05.06.2023 beantragte die Antragstellerin daraufhin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers nach § 4 BImSchG. Des Weiteren beantragte die Antragstellerin mit gleichem Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG.

Aufgrund des Russland-Ukraine-Krieges war sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung eine Gasmangellage nicht auszuschließen. Aus diesem Grund plant die Antragstellerin einen erheblichen Anteil der am Standort Zielitz benötigten Erdgasmenge durch Flüssiggas zu ersetzen. Mit dem 14. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Form der Einführung der §§ 31a bis 31l BImSchG hat der Gesetzgeber entsprechende rechtliche Grundlagen für den erleichterten Ersatz von Erdgas durch geeignete Ersatzbrennstoffe geschaffen.

Dabei knüpft der Begriff der ernstesten oder erheblichen Gasmangellage entsprechend der Begründung in der Bundestags-Drs. 20/3498 an die in § 31a Abs. 1 BImSchG und § 31c Abs. 1 BImSchG verwendeten Begrifflichkeiten an. Für das in den §§ 31e ff. BImSchG verwendete Tatbestandsmerkmal der „ernstesten oder erheblichen Gasmangellage“ gilt, dass eine solche Gasmangellage mit Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vorliegt und vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden muss.

Im Hinblick auf das Vorliegen einer „ernstesten oder erheblichen Gasmangellage“ wird auf die Begründung zu Nr. 2 der Bundestags-Drs. 20/2664 verwiesen. Demnach wurde am 30.03.2022 die Frühwarnstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland vom September 2019 ausgerufen, wonach im Sinne der dem Notfallplan zugrunde liegenden EU-

Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 über konkrete Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Gasversorgung) „konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vorliegen, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. Notfallstufe führt.“

Am 23.06.2023 wurde die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen. Damit liegt aktuell eine Störung der Gasversorgung vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt. Damit liegt eine ernste Störung bei der Versorgung mit Erdgas vor, die im Sinne des Art. 30 Abs. 6 Richtlinie 2010/75/EU und des Artikels 6 Abs. 12 Richtlinie (EU) 2015/2193 als „plötzliche Unterbrechung der Gasversorgung“ anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist der Brennstoffwechsel bei Industrieanlagen ein zentraler Baustein, um den Gasverbrauch im Industriesektor zu reduzieren.

Die mit Schreiben vom 05.06.2023 vorgelegten Antragsunterlagen wurden um die mit Datum vom 15.06.2023 übergebenen Bauvorlagen gemäß § 3 Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) um folgende Anträge ergänzt:

- Bauantrag EKW-/TKW-Entladestation
 - Bauantrag Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage
- sowie den mit Datum vom 03.08.2023 vorgelegten
- Bauantrag Flüssiggaslagertank

Hinsichtlich der von der Antragstellerin gemäß § 3 BauVorIVO vorgelegten Bauvorlagen 15.1.1 Bauantrag EKW-/TKW-Entladestation und 15.1.2 Bauantrag Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage erfolgte mittels E-Mail vom 26.07.2023 eine Beteiligung des sonst zuständigen Bauordnungsamtes des Landkreises Börde mit der Bitte um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren.

Die Beteiligung des Bauordnungsamtes des Landkreises Börde zum Bauantrag 15.1.3 Bauantrag Flüssiggaslagertank erfolgte mittels E-Mail vom 07.08.2023.

Daraufhin wurden vom Bauordnungsamt des Landkreises Börde jeweils mit gesondertem Schriftsatz vom 24.08.2023 die erforderlichen baurechtlichen Stellungnahmen abgegeben.

Im weiteren Verlauf übergab die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.08.2023 ein Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 16.06.2023, welchem zu entnehmen ist, dass nach vorläufiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der beauftragten Prüfbelange „Störfall-Verordnung/Anlagensicherheit“ vom Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die geplante Anlage auszugehen ist und mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden könne.

Mit Schreiben vom 11.08.2023, eingegangen per E-Mail am 14.08.2023, konkretisierte die Antragstellerin ihren Antrag auf vorzeitigen Beginn dahingehend, dass zunächst der vorzeitige Beginn für die Erdarbeiten zur Herstellung der Baugrube für die Flüssiggaslagerbehälter beantragt werde. Hierzu erfolgte mit E-Mail vom 21.08.2023 eine Beteiligung des Landkreises Börde zum Antrag auf vorzeitigen Beginn für die im Zusammenhang mit den Bauanträgen 15.1.1., 15.1.2 und 15.1.3 erforderlich werdenden Erdarbeiten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Börde zum vorzeitigen Beginn vom 15.08.2023 wurde mittels Bescheid des LAGB vom 04.09.2023, Az.: 33-34530-253/3/21847/2023 die vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG für die Durchführung von Erdarbeiten zur Vorbereitung der unterirdischen Lagerung der beiden Flüssiggaslagerbehälter in Form einer Baugrube mit den Abmessungen 23,6 m x 12,8 m und einer Tiefe von 5,5 m erteilt.

Für die Aufstellung der beantragten beiden überfahrbaren Flüssiggaslagerbehälter in Grabenlagerung mit einer Erdüberdeckung von ca. 1 m war eine Baugrube mit den Abmessungen 23,6 m x 12,8 m und einer Tiefe von 5,5 m herzustellen. Die zur Herstellung dieser Baugrube erforderlichen Erdarbeiten wurden auf Antrag vom 05.06.2023, konkretisiert mit Schreiben vom 11.08.2023, im Rahmen eines vorzeitigen Beginns (Az.: 33- 34530-253/3/21847/2023 vom 04.09.2023) vorläufig zugelassen. Da aus den vorgelegten Antragsunterlagen ersichtlich wurde, dass der Grundwasserspiegel im Bereich der geplanten Bauarbeiten bei ca. 52,50 m üNN angetroffen wird, wurde für die Freihaltung der Baugrube von zufließendem Grund- und Regenwasser die Einrichtung einer Bauwasserhaltung erforderlich. Hierfür wurde vom zuständigen Dezernat des LAGB mit Bescheid vom 11.09.2023, Az.: 11-34550-398/1/22581/2023, eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis zum 30.11.2023, erteilt.

Mit E-Mail vom 05.09.2023 konkretisierte die Antragstellerin ihren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG dahingehend, dass die vorläufige Zulassung erteilt wird, in der zwischenzeitlich errichteten Baugrube die für die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter notwendigen Fundamente herzustellen und die Flüssiggaslagerbehälter aufzustellen. Dieser Antrag auf vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde dem Landkreis Börde mit E-Mail vom 11.09.2023 zur Stellungnahme übersandt. Die erbetene Stellungnahme ging mit E-Mail vom 19.09.2023 im LAGB ein. Daraufhin wurde die vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LK Börde mit Bescheid des LAGB vom 06.10.2023, Az.: 33-34530-253/3/23346/2023, erteilt.

Im weiteren Verlauf konkretisierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.09.2023, eingegangen im LAGB mit E-Mail vom 15.09.2023, ihren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG dahingehend, dass im Anschluss an die Tiefbauarbeiten zur Errichtung der Fundamente für den Entladestand und die Kompressorstation der EKW-/TKW-Entladestation die Errichtung der Stahlbetonbodenplatte und des Stahlbaus der Gebäude sowie die Ausrüstung der Gebäude erfolgen soll. Zudem sollten im Rahmen des beantragten vorzeitigen Beginns die notwendigen Fundamente für die Verdampferanlage sowie die Gas-Luft-Mischanlage hergestellt und die entsprechenden Container aufgestellt werden.

Dieser Antrag auf vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns betreffend die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation sowie der Verdampferstation und der Gas-Luft-Mischanlage wurde dem Landkreis Börde mit E-Mail vom 18.09.2023 zur Stellungnahme übersandt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 10.10.2023 hat das LAGB mit Bescheid vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023, die vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation und die Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage erteilt.

Mit Übergabe der fehlenden Antragsunterlagen, insbesondere des Sicherheitsberichts nach § 9 12. BImSchV und des Abstandsgutachtens, mittels E-Mail vom 10.11.2023 konnte die Prüfung auf Vollständigkeit des Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers am Standort 39326 Zielitz vom 02.06.2023 gemäß § 7 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) abgeschlossen werden.

Daraufhin wurde das Vorhaben gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV zeitgleich im Amtsblatt des LAGB, hier das Amtsblatt des LVwA, Nr. 11 vom 15.11.2023, auf der Homepage des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen>, Öffentliche Bekanntmachung vom 15.11.2023 (K+S – Flüssiggasverbrauchslager), sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind (Volksstimme Ausgabe Haldensleben und Ausgabe Wolmirstedt, jeweils Ausgabe vom 15.11.2023) öffentlich bekannt gemacht und damit die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt.

Da das vorliegende Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage beantragt wurde, ist auf das Genehmigungsverfahren § 31f BImSchG anzuwenden. Insbesondere gilt dies für die Verkürzung der Frist zur Einsichtnahme in die ausliegenden Antragsunterlagen von einem Monat nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG auf eine Woche nach § 31f Abs. 2 BImSchG und die Verkürzung der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG. Auch hier wird die geltende Monatsfrist durch § 31f Abs. 3 BImSchG auf eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist verkürzt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 31f Abs. 2 BImSchG und § 10 Abs. 1 9. BImSchV in der Zeit vom 23.11.2023 bis einschließlich 29.11.2023 im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz, für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und im Dienstgebäude des LAGB, Bibliothek, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde aus. Aufgrund seitens der Antragstellerin geltend gemachter Geschäfts- oder/und Betriebsgeheimnisse wurden einzelne Teile der Antragsunterlagen (u.a. Sicherheitsbericht) von der Antragstellerin dahingehend überarbeitet, dass die Geschäfts- oder/und Betriebsgeheimnisse in den Auslegungsexemplaren durch eine neutrale Umschreibung ersetzt wurden.

Innerhalb des Zeitraums vom 23.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023 (Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG i.V.m. § 31f Abs. 3 BImSchG) konnten schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt) bzw. der

Stelle, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht auslagen, oder elektronisch an planfeststellung.lagb@sachsen-anhalt.de, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, wurde vorliegend kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Insoweit wird der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ein Entscheidungsermessen eingeräumt, wobei die Formulierung „soll“ dahingehend zu interpretieren ist, dass die Behörde nur ein eingeschränktes Entscheidungsermessen besitzt und in der Regel die vorgesehene Rechtsfolge zu wählen ist. Lediglich in Ausnahmefällen kann von der in der Rechtsnorm genannten Rechtsfolge abgewichen werden.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber mit dem 14. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Verfahrensstraffung und Verfahrensbeschleunigung geschaffen, nach § 31f Abs. 4 BImSchG soll auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG verzichtet werden. Da § 31f Abs. 4 BImSchG gegenüber der Regelung in § 10 Abs. 6 BImSchG die speziellere Norm ist, geht sie dieser Regelung vor. Die bereits vor Bekanntmachung des Vorhabens getroffene Entscheidung des LAGB, auf die Durchführung eines Erörterungstermins vorliegend zu verzichten, war insoweit rechtlich zulässig und für die Straffung des Verfahrens auch erforderlich. Vgl. hierzu auch Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar Teil III, BImSchG, Dietlein zu § 10 BImSchG, Rn. 211b S. 2, demnach ist auch im Falle eines Vorhabens i.S.d. § 31f Abs. 1 BImSchG zur Bekämpfung der Gasmangellage gemäß § 31f Abs. 4 BImSchG regelmäßig von einem Erörterungstermin abzusehen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vorliegend die Möglichkeit bestand, innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen zu erheben, Umweltvereinigungen und Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde und eine Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, erfolgte, wurde

sichergestellt, dass die Genehmigungsbehörde auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins den zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend aufklären und die verschiedenen Aspekte bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen konnte.

Die Entscheidung, auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG aufgrund § 31f Abs. 4 BImSchG zu verzichten, wurde gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 BImSchG im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens am 15.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

Weiterhin hatte das LAGB mit gleichlautendem Schreiben und parallel per E-Mail vom 15.11.2023 die nachfolgend benannten, in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden sowie die Verbandsgemeinde Elbe-Heide um Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und ggf. um Mitteilung welche Unterlagen/Angaben für die Prüfung des Vorhabens aus ihrer Sicht nachgefordert werden müssen, gebeten. Mit gleichem Schreiben wurden die Behörden zur Abgabe einer gebündelten Stellungnahme binnen eines Monats entsprechend § 11 S. 1 9. BImSchV aufgefordert und um Unterbreitung eines entsprechenden Formulierungsvorschlags für die aufzunehmenden Nebenbestimmungen sowie entsprechende rechtliche Begründung gebeten:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Börde,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) sowie
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

Daraufhin gingen zu dem Vorhaben nachfolgend benannte Stellungnahmen ein:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404, obere Wasserbehörde, vom 24.11.2023,
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide für Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg vom 12.12.2023,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 – Abwasser vom 12.12.2023 und 19.12.2023,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 14.12.2023,

- Landkreis Börde vom 15.12.2023, eingegangen am 18.12.2023 per E-Mail und am 22.12.2023 per Post,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 20.12.2023 sowie
- Landesamt für Umweltschutz, Dezernat 13, Justizariat vom 11.01.2024.

Im Zuge der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde seitens des LAGB festgestellt, dass der vorgelegte Sicherheitsbericht eine endgültige Aussage, ob die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) einer Zulassung des vorzeitigen Beginns des Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers entgegensteht, nicht möglich war, weil im vorgelegten Sicherheitsbericht und auch im „Abstandsgutachten“ des TÜV die Lagerung der 1.200 t Flüssiggas, die mit den 24 Eisenbahnkesselwagen angeliefert werden sollen, nicht betrachtet wurde. Die Antragstellerin wurde diesbezüglich um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Daraufhin teilte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.01.2024, eingegangen per E-Mail vom 25.01.2024, mit, dass die Arbeiten zur Errichtung einer neuen Abstellgruppe zur Aufnahme von Wagengruppen, bestehend aus drei Gleisen mit einer beidseitigen Anbindung (sechs Weichen) an die vorhandene Gleisanlage (2. Ergänzung Sonderbetriebsplan 2.31/05/16) noch nicht abgeschlossen und damit keine Gleise für eine mögliche Anlieferung von Flüssiggas vorhanden seien. Insoweit erfolgt derzeit die Anlieferung von Flüssiggas weiterhin mittels Tankkraftwagen.

Unter dem 29.05.2024 wurde von der Antragstellerin ein überarbeiteter Sicherheitsbericht vorgelegt.

Der Entwurf der Entscheidung zum gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 05.06.2023 wurde der Antragstellerin gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG mit E-Mail vom 19.12.2024 zur Kenntnis gegeben und ihr die Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 31.01.2025 nahm die Antragstellerin zum Entwurf der Entscheidung Stellung. Die von der Antragstellerin gegebenen Hinweise wurden mit der Antragstellerin telefonisch am 03.02.2025 besprochen und wie abgestimmt gesetzt bzw. berücksichtigt.

C. Rechtliche Würdigung

Das LAGB erteilt als zuständige Behörde die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit zwei Flüssiggaslagerbehältern auf dem Werksgelände der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz. Für das geplante Vorhaben war ein förmliches, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 31f BImSchG ohne integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG werden von der Antragstellerin unter Beachtung der in diese Entscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen erfüllt.

I. Zuständigkeit

Das LAGB ist die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde.

Diese Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissions-Zuständigkeitsverordnung – Immi-ZustVO), wonach das LAGB Immissionsschutzbehörde in den Angelegenheiten ist, die der Bergaufsicht unterliegen.

Das beantragte Flüssiggasverbrauchslager unterliegt der Bergaufsicht nach § 69 Abs. 1 BBergG, wenn es sich dabei um eine dem Bergbaubetrieb dienende Betriebseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG handelt.

Erforderlich für die Unterstellung, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen bzw. Einrichtungen um eine unter den Anwendungsbereich des BBergG fallende handelt, ist es, dass diese überwiegend einer der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBergG genannten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Damit ist eine Einschränkung der Begrifflichkeit auf solche Einrichtungen bezweckt, deren Funktionalität oder Produktion zu einem wesentlichen Teil einer bergbaulichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt ist und nicht nur unter anderem für einen Bergwerksbetrieb – aber in gleichem Maße auch für andere Betriebe – genutzt werden (Keienburg/Wiesendahl in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG Bundesberggesetz, 3. Auflage, § 2 BBergG, Rn. 10)). Das Kriterium des Überwiegens ist in diesen Abgrenzungsfällen funktional und nach dem objektiven Schwerpunkt der unternehmerischen Entscheidung auszulegen (OVG Münster, Urteil vom 20.05.2015, 8 A

2662/11, juris).

Die Antragstellerin betreibt am Unternehmensstandort Zielitz die untertägige Gewinnung von Kalisalz. Hierbei handelt es sich entsprechend § 3 Abs. 3 BBergG um einen bergfreien Bodenschatz. Das gewonnene Kalisalz wird übertägig in den am Standort vorhandenen Produktionsanlagen zu Kaliumdüngemitteln etc. aufbereitet. Das Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien Bodenschätzen unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Für die Versorgung des Grubenbetriebes und der übertägigen Aufbereitungsanlagen betreibt die Antragstellerin am Standort ein Industriekraftwerk, welches mit Erdgas betrieben wird und sowohl den Grubenbetrieb als auch insbesondere die übertägigen Aufbereitungsanlagen mit elektrischer Energie und Prozesswärme versorgt. Insoweit handelt es sich bei dem Industriekraftwerk ebenfalls um eine dem Bergbau dienende Betriebsanlage i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG. Damit unterliegt das Industriekraftwerk ebenfalls den Regelungen des Bundesberggesetzes.

Der im Kaliwerk Zielitz zum Einsatz kommende Hauptenergieträger ist derzeit Erdgas. Im Hinblick auf das Vorliegen einer „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ (vgl. Begründung zu Nr. 2 der Bundestags-Drs. 20/2664) beabsichtigt die Antragstellerin, in Abhängigkeit vom Erfordernis einen erheblichen Anteil der im Werk benötigten Erdgasmengen durch Propan zu ersetzen. Um diese Erdgasmengen durch Propan ersetzen zu können, sind die Errichtung und der Betrieb des beantragten Flüssiggasverbrauchslagers unabdingbar. Insoweit handelt es sich auch bei dem beantragten Flüssiggasverbrauchslager um eine Betriebsanlage i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, die überwiegend dem Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien Bodenschätzen zu dienen bestimmt ist. Damit unterfallen auch die Errichtung und der Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Die immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage ist entsprechend der lfd. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und mit „G“ gekennzeichnet. Sie ist somit der lfd. Nr. 1.1.2 des Anhangs zur Immi-ZustVO zuzuordnen. Somit ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des LAGB für die Genehmigung des beantragten Flüssiggasverbrauchslagers aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG i.V.m. § 2 Abs. 1 Immi-ZustVO und lfd. Nr. 1.1.2 des Anhangs zu dieser Verordnung.

Demzufolge ist das LAGB die für die Durchführung des für die Errichtung und den Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. UVP-Pflicht

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass von der Errichtung und dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers am Standort des Kaliwerkes Zielitz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. unter Beachtung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.1 Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers kommt es vorrangig zu Geräuschemissionen. Als Geräuschemissionen verursachende Vorgänge kommen insbesondere die Anlieferung mittels EKW oder TKW sowie der Betrieb eines Kompressors im Zusammenhang mit der Entladung der Kesselwagen in Betracht. Eine Weiterverarbeitung oder chemische Umwandlung des Flüssiggases findet nicht statt. Unter den vorgenannten Gesichtspunkten sind sonstige Immissionen wie z.B. Licht, Wärme, elektromagnetische Strahlung sowie Erschütterungen beim Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers vernachlässigbar.

2.1.1 Keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Aus dieser Regelung ergibt sich eine dahingehende Verpflichtung des Anlagenbetreibers, dass weder schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere in Form von schädlichen Immissionen, noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

2.1.1.1 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Entsprechend vorliegender Antragsunterlagen soll die Anlieferung von Flüssiggas mittels Eisenbahnkesselwagen (EKW) und mittels Tanklastzug (TKW) erfolgen. Bei der Anlieferung des Flüssiggases mittels EKW kommt eine Diesellok zum Einsatz. Insoweit sind sowohl mit der Anlieferung mittels EKW (und ggf. auch mit den erforderlichen Rangiervorgängen) als auch mittels TKW Dieselmotoremissionen verbunden.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs an Flüssiggas ist von einer Anlieferung mittels EKW ca. alle 9 Tage auszugehen. Berücksichtigt man, dass nach online verfügbaren Angaben der Antragstellerin aus den am Standort Zielitz gewonnenen etwa 12 Mio. Tonnen Rohsalz jährlich etwa 2 Mio. Tonnen verkaufsfähige Endprodukte produziert und weltweit exportiert werden und ca. 90 % dieser Produktionsmenge am Standort Zielitz mit der Bahn abtransportiert werden, ist vorliegend davon auszugehen, dass das zusätzliche Transportaufkommen für die Versorgung des Industriekraftwerkes mit Flüssiggas nicht zu einer spürbaren Veränderung der vom Standort Zielitz ausgehenden transportbedingten Emissionen/Immissionen führen wird.

Beim ordnungsgemäßen Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers werden keine luftverunreinigenden staub- und/oder gasförmigen Emissionen freigesetzt. Nach Abschluss des Befüllvorganges der Flüssiggaslagerbehälter aus einem EKW oder TKW kommt es beim Abkuppeln des Fahrzeugs zu einer geringfügigen und vorliegend vernachlässigbaren Freisetzung von Flüssiggas aus dem Totraum der Kupplungsstelle. Zudem verfügen die

Flüssiggaslagerbehälter, der Verdampfer und die EKW-/TKW-Entladestation über entsprechende Sicherheitsventile, die in einer Ausblasleitung zusammengeführt sind. Im bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage sind die dort möglicherweise austretenden Gasmengen vernachlässigbar.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb werden aus dem Flüssiggasverbrauchslager selbst keine Treibhausgase emittiert.

Darüber hinaus verbrennt Propan, wie auch das zu ersetzende Erdgas, bei ausreichender Sauerstoffzufuhr schadstoffarm und fast ohne Rückstände, so dass keine Änderungen des Emissionsverhaltens des Industriekraftwerkes (IKW) gegenüber dem bisherigen Betrieb zu erwarten sind. Die bestehenden Emissionsgrenzwerte für den Betrieb des IKW gelten weiterhin fort. Zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der im Rahmen des vorzeitigen Beginns genehmigten Erdarbeiten kam es während der Errichtungsphase zu baubedingten staubförmigen Emissionen/Immissionen und Dieselmotoremissionen/-immissionen durch die eingesetzten Baumaschinen. Diese Auswirkungen waren sowohl temporär (auf die Errichtungsphase) als auch lokal begrenzt und nicht dazu geeignet, eine spürbare Änderung der vom Betrieb des Kaliwerkes Zielitz insgesamt ausgehenden staub- und gasförmigen Emissionen/Immissionen hervorzurufen.

2.1.1.2 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Die Frage, ob von dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehen, ist auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu beurteilen. Bei der TA Lärm handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes, die von der Bundesregierung auf der Grundlage des § 48 BImSchG nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG erlassen wurde. Sie dient gemäß Nr. 1 Satz 1 TA Lärm sowohl dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche als auch der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt gemäß Nr. 1 Satz 2 TA Lärm sowohl für genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Zur Genehmigungsbefreiung des Flüssiggasverbrauchslagers wurde bereits unter

Abschnitt B. Verfahrensablauf, näher ausgeführt. Die Anlage fällt auch nicht unter Nr. 1 Abs. 2, 2. HS aufgeführten Ausnahmen. Damit sind die Vorschriften der TA Lärm bei der Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu beachten.

Für das Vorhaben wurde unter Nr. 4.3 eine „Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb einer Flüssiggasanlage der K+S Minerals and Agriculture GmbH am Standort Zielitz“ der Kramer Schalltechnik GmbH vom 16.02.2023 vorgelegt.

Von dem Gutachter wurden die nachfolgenden Emissionsquellen für Geräusche ermittelt und die entsprechenden Schalleistungspegel angegeben:

Betriebs- einheit	Nr. der Geräusch- quelle lt. Fließbild	Bezeichnung der Schallquelle	Schalleis- tungspegel LWA [dB(A)]
10.03 (#1)	10.03	Tankzug (EKW)-Anlieferung	109
10.03 (#2)	10.03	Kompressor	85
10.06 (#3)	10.06	E-Technik Container (Klimaanlage)	65
10.03 (#4)	10.03	Sonstige Emissionen EKW-/TKW- Entladung	80
10.06 (#5)	10.06	Trafo EKW-/TKW-Entladung	61
10.04 10.05 (#6)	10.04, 10.05	Emissionen Verdampfer- und Gas-Luft- Mischanlage	90
#7	–	TKW-Anlieferung	101,5
#SP1	–	Spitzenpegel Zug	110,0
#SP2	–	Spitzenpegel LKW	120,0

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. der TA Lärm sind gemäß Nr. 2.1 TA Lärm Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Für die Beurteilung der Umwelteinwirkungen ist zunächst der Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm zu ermitteln. Zum Einwirkungsbereich einer Anlage gehören demnach die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt oder b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen. Eine explizite Ermittlung des Einwirkungsbereichs wurde vorliegend nicht vorgenommen.

Dies dürfte vorliegend unschädlich sein, da die vom Gutachter betrachtete schützenswerte Bebauung, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, außerhalb des Einwirkungsbereichs des Flüssiggasverbrauchslagers liegt.

Immissionsort	Summe der vom Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers verursachten Immissionspegel Nachts in dB(A)	Zulässiger Immissionspegel nachts in dB(A)	Unterschreitung in dB(A)
IO1 Wehrmühle, Zielitz	28,6 (29)	45	16
IO2 Haus 3, Ramstedter Straße	25,5 (26)	45	19
IO3 Wehrmühlenweg	25,6 (26)	45	19
IO4 Wehrmühlenweg	24,6 (25)	45	20

IO5 Ramstedter Straße	19,0	50	31
IO6 Farsleber Straße	21,7 (22)	70	48
IO7 Dorfstraße	17,9 (18)	40	22
IO8 Gewerbegebiet Am Mittelfeld	27,7 (28)	50	22
IO9 Magdeburger Straße	22,6 (23)	40	17

Die Ermittlung des Beurteilungspegels für die gewählten Immissionsorte erfolgte für die schalltechnisch kritischere Nachtzeit. Es wurde nachgewiesen, dass bei allen gewählten Immissionsorten der Beurteilungspegel deutlich über 10 dB(A) unter den geltenden Immissionsrichtwerten für die Nacht liegt.

Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung kommt unter Pkt. 9 – Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen – im Rahmen einer Betrachtung der von dem betriebsbezogenen An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück zudem zu der Einschätzung, dass aufgrund der geringen Anzahl der zu erwartenden Lkw-Fahrten keine relevante Erhöhung des Beurteilungspegels zu erwarten ist und daher die Geräusche des auf den Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers bezogenen An- und Abfahrtverkehr für das Vorhaben nicht beurteilungsrelevant sind.

Unabhängig davon wird bezüglich des mit dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers verbundenen Transportverkehrs mittels TKW darauf hingewiesen, dass der Transport auf öffentlichen Straßen nicht im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geregelt werden kann. Dies obliegt vielmehr dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

2.1.1.3 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsstoffe

Geruchsbelästigungen zählen dann zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie erheblich sind. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Geruchsbelästigungen häufig bereits durch sehr niedrige Stoffkonzentrationen hervorgerufen werden können. Die belästigende Wirkung von Geruchsimmissionen hängt dabei stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen ab. Zudem hängt die Frage, ob derartige Belästigungen als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration sondern auch von der Geruchsqualität (es riecht nach...), der Geruchsintensität, der Hedonik (angenehm, neutral oder unangenehm), der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen, dem Rhythmus, in dem die Belästigungen auftreten, der Nutzung des beeinträchtigten Gebietes sowie von weiteren Kriterien ab, vgl. hierzu Nr. 3.1 und Nr. 5 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL).

Das zum Einsatz kommende Flüssiggas Propan ist nicht giftig und an sich geruchlos. Da es jedoch bei einem ggf. unkontrollierten Austritt beim Einatmen aufgrund der Verdrängung des Sauerstoffs zu einer Sauerstoffunterversorgung bis hin zum Ersticken führen kann und zudem die Bildung eines explosionsfähigen Gas-Luft-Gemisches möglich ist, wird aus Sicherheitsgründen dem Gas ein entsprechender Geruchsstoff (Odorierungsmittel) beigefügt. Hier findet überwiegend Ethanthiol Anwendung. Hierbei handelt es sich um eine stark übelriechende Flüssigkeit, so dass selbst geringste Ethanthiolkonzentrationen geruchlich deutlich wahrnehmbar sind. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers ist jedoch nicht mit Geruchsbelästigungen zu rechnen, denn beim Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers werden keine nennenswerten gasförmigen Emissionen freigesetzt. Nach Abschluss des Befüllvorganges der Flüssiggaslagerbehälter aus einem EKW oder TKW kommt es beim Abkuppeln des Fahrzeugs lediglich zu einer geringfügigen Freisetzung von Flüssiggas aus dem Totraum der Kupplungsstelle. In diesem Zusammenhang ist nicht mit Geruchsbelästigungen und anderen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu rechnen.

2.1.1.4 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung u.ä. Umwelteinwirkungen

Zu den weiteren in § 3 Abs. 2 und 3 BImSchG aufgeführten schädlichen Umwelteinwirkungen gehören Emissionen und Immissionen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche physische bzw. chemische Vorgänge.

Erschütterungen sind stoßhafte, niederfrequente, mechanische Schwingungen fester Körper, die sich über den Untergrund (z.B. Erdboden) ausbreiten. Erschütterungsmissionen sind dann schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Aufgrund des Fehlens einer für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen verbindlichen Klärung der Frage, wann Erschütterungen geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, ist die Bewertung von Erschütterungseinwirkungen anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Geeignete Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungsmissionen bieten die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Vermeidung von Erschütterungsmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, Stand 06.03.2018).

Zur Beschreibung von Erschütterungsmissionen wird üblicherweise die Schwinggeschwindigkeit herangezogen. Im Immissionsschutz werden Schwingungen von festen Körpern im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 80 Hertz als Erschütterungen bezeichnet. Neben der Frequenz ist auch die Zeit als Aspekt in die Bewertung einzubeziehen. In Abhängigkeit von der Schwingungsamplitude und der Frequenzzusammensetzung können Menschen durch Erschütterungen belästigt aber auch gesundheitlich beeinträchtigt werden. Zudem können Schwingungen Auswirkungen auf empfindliche Anlagen haben oder Gebäude beschädigen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu betrachten, ob die Einwirkung der Erschütterungen auf Menschen in Bauwerken oder nur die Einwirkung auf die Bauwerke selbst zu beurteilen sind. Maßgeblich für die Beurteilung sind hier die DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ sowie DIN 4150-3

„Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“.

Als Quellen für Erschütterungsimmissionen kommen u.a. Schienen- und Fahrzeugverkehr, Bergbauaktivitäten und Kraftwerke (u.a. Turbinenanlagen, Verdichteranlagen und Kompressoren) in Betracht. Änderungen an den im Werk Zielitz vorhandenen Industrieanlagen, insbesondere am Industriekraftwerk, gehen mit der Substitution von Erdgas durch Flüssiggas nicht einher. Jedoch können vorliegend die Anlieferung des Propans mittels EKW oder TKW sowie der Betrieb des zur Entladung der EKW/TKW erforderlichen Kompressors ggf. zu Erschütterungsimmissionen führen.

Entsprechend der Vorhabenbeschreibung in Nr. 1.3 des Antrags ist primär eine Anlieferung des Flüssiggases per Zug über das Bahnnetz der DB AG vorgesehen. Alternativ ist auch die Anlieferung über TKW mit einem Nutzinhalt von bis zu 20 t Antragsgegenstand.

Im Umfeld von Eisenbahnstrecken treten zum Teil für den Menschen wahrnehmbare Erschütterungen auf. Die Erschütterungen beruhen auf den von fahrenden Zügen erzeugten mechanischen Schwingungen, welche sich entweder über das Erdreich (sogenannter Körperschall) oder die Luft (sogenannter Luftschall) ausbreiten. Liegt ein Gebäude in der Nähe einer Eisenbahnlinie (i.d.R. näher als 30 – 50 m), so können diese Emissionen in die Gebäudestruktur übertragen werden. Dabei kann es auf den Decken zu spürbaren Erschütterungen und in den Räumen zu Körperschall kommen, der als Luftschall hörbar ist (<https://sgeb.ch/userdata/uploads/pdf/dokumentationen/9006-bady-211215-faltblatt-4-dynamik.pdf>).

Aufgrund der hohen Auslastung des DB-Schienennetzes von 125 Prozent (Angabe DB AG) ist vorliegend davon auszugehen, dass die Anlieferung von Propangas via EKW auf möglicherweise im Umfeld der genutzten Strecke liegende, insbesondere zu Wohnzwecken genutzte, Gebäude, nicht zu zusätzlichen, dem geplanten Vorhaben konkret zuordenbaren Erschütterungs-/Schwingungsimmissionen führen wird. Im Hinblick auf den erforderlichen Rangierbetrieb innerhalb des Werksgebietes ist davon auszugehen, dass es aufgrund der geringen Rangiergeschwindigkeit nicht zu spürbaren Erschütterungs-/Schwingungsimmissionen kommen wird, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit führen könnten. Zudem ist der genannte Abstand zur Eisenbahnlinie von näher als 30 bis 50 m bei den zu betrachtenden Immissionsorten deutlich überschritten.

Im Hinblick auf die Anlieferung von Flüssiggas mittels TKW ist davon auszugehen, dass es dadurch nicht zu einem spürbar veränderten Verkehrsaufkommen innerhalb des Werksgeländes und auf der Zufahrt zum Werksgelände und damit auch nicht zu veränderten verkehrsbedingten Erschütterungs-/Schwingungsimmissionen kommen wird.

Im Weiteren gehört auch Licht, also der sichtbare Bereich elektromagnetischer Wellen, der von einer künstlichen Lichtquelle, von deren Reflexion oder von der Reflexion natürlicher Lichtquellen herrührt, zu den Emissionen und Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen liegen nach dem BImSchG dann vor, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im Hinblick auf die Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechende Hinweise (Stand 08.10.2012, Stand Anhang 2: 03.11.2015, Redaktionelle Änderung 09.03.2018) verabschiedet.

Entsprechend der unter Nr. 3 der Hinweise des LAI 2012 festgelegten Beurteilungsgrundsätze hängt die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, sowie den Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Dabei orientiert sich die Beurteilung nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

Neben dem Schutz des Menschen ist es ebenfalls Ziel des Gesetzes, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Viele Tiere haben sich im Laufe der Evolution an den Tag-Nacht-Wechsel angepasst. Weiterhin gibt es tag- und nachtaktive Tiere, die ihr Verhalten der jeweiligen Umgebungsleuchtdichte angepasst haben. Insbesondere nachtaktive Insekten aber auch Vögel sind von Beleuchtungsanlagen betroffen.

Da das Flüssiggasverbrauchslager zur Speicherung und Konfektionierung von Propan für den Einsatz als Ersatzbrennstoff für Erdgas im Industriekraftwerk der Antragstellerin dient, ist von einer Betriebsweise 24/7 auszugehen, so dass davon auszugehen ist, dass es zu von der

Anlage ausgehenden Lichtemissionen kommt (Beleuchtung der Anlage, Ausleuchtung von Fahrwegen etc.).

Von Bedeutung für die Beurteilung der Lichtimmissionen von Anlagen ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den diesen Anlagen benachbarten Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

Das Flüssiggasverbrauchslager wird innerhalb des Werksgeländes der Antragstellerin errichtet.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Unfallschutzes die Lichtverhältnisse auf Werkstraßen, in Schienenbereichen, sowie auf Lager- und Logistikflächen im Außenbereich zu jeder Tageszeit und auch bei widrigen Witterungsbedingungen so gestaltet sein müssen, dass sich Personen und Fahrzeuge schnell orientieren und ungefährdet bewegen können.

Die Errichtung und der Betrieb des zum Flüssiggasverbrauchslager gehörenden Tanklagers erfolgt im Bereich der vorhandenen Werksstraße B und in der Nähe einer Bandbrücke. Zudem befinden sich im Nahbereich diverse Gleisanlagen für die Bahnverladung. In kurzer Entfernung dazu wird die EKW-/TKW-Entladestation zwischen Werksstraße und Gleisanlagen errichtet. Die Errichtung der Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage erfolgt neben der Parkfläche für die Deponie. Im Nahbereich befinden sich zudem der Laugenstapeltank VI und ein Abfallzwischenlager. Im Hinblick auf die erforderliche Ausleuchtung der Straßen, Gleise und Anlagenteile ist davon auszugehen, dass sich durch die Errichtung der Teilanlagen des Flüssiggasverbrauchslagers an den bereits vor Ort vorhandenen Lichtemissionen/-immissionen keine erheblichen Veränderungen ergeben werden.

Aufgrund der Lage des Standortes des Flüssiggasverbrauchslagers innerhalb der bestehenden Werksanlagen der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass die Beleuchtung der Anlagenteile des Flüssiggasverbrauchslagers für einen außerhalb des Werksgeländes Stehenden nicht zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Gesamtansicht führen werden. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass die neu hinzukommenden Beleuchtungseinheiten zu einer Aufhellung des Wohnbereichs, insbesondere des Schlafzimmers, aber auch des

Wohnzimmers, der Terrasse oder des Balkons, bei den in der Geräuschimmissionsprognose genannten Immissionsorten führen werden. Auch eine als Belästigung empfundene Blendwirkung, die dann eintritt, wenn sich die Lichtquelle in größerer Entfernung befindet, so dass sie im Wohnbereich zwar keine nennenswerte Aufhellung erzeugt, aber durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin eine ständige Adaptation des Auges auslöst, ist vorliegend nicht zu erwarten. Entsprechende Sachverhalte wurden im Rahmen der Anhörung auch nicht vorgetragen.

Somit ist davon auszugehen, dass es zu keiner Belästigung von Menschen durch die von der Anlage ausgehenden Lichtimmissionen kommen wird.

Aussagen zu den Auswirkungen der Lichtimmissionen auf Tiere, insbesondere Vögel und Insekten, sowie auf Pflanzen sind aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Grundsätzlich sind Lichtimmissionen geeignet, Gefahren und erhebliche Nachteile für Tiere herbeizuführen. Nachtaktive Insekten werden von künstlichen Lichtquellen aller Art angezogen, verlassen ihren eigentlichen Lebensraum und sind an der Erfüllung ihrer ökologischen „Aufgaben“ wie Nahrungssuche gehindert. Insbesondere wirken Lichtquellen für viele Insekten als direkte (verbrennen) oder indirekte (verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) Todesfallen. Auch Vögel sind in unterschiedlicher Weise von Beleuchtungsanlagen betroffen. Lichtquellen spielen sowohl für den Lebensrhythmus als auch für die Orientierung eine große Rolle. Insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit ziehen nächtliche Lichtquellen Vögel an. Dabei kommt es häufig zu Kollisionen mit der Lichtquelle oder dem sie tragenden Bauwerk. Weiterhin führen starke Lichtquellen zu Irritationen ziehender Vögel, zum Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit (siehe Anhang 1 zu den Hinweisen des LAI 2012).

Aber auch verschiedene Fledermausarten können durch Kunstlicht in ihren Flugrouten gestört bzw. durch Licht vertrieben werden.

Dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Beleuchtungsanlagen des Flüssiggasverbrauchslagers auf Tiere wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.III.4.2 Rechnung getragen.

Weiterhin wird der Begriff Wärme im Jarass, BImSchG, 15. Auflage, § 3, Rn 10 als eine spezielle Energieform beschrieben, die sich von Orten höherer Temperatur zu Orten tieferer

Temperatur ausdehnt, sei es durch Strahlung, Leitung oder Konvektion. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers kommt es nicht zu einer Wärmebildung. Insoweit sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Wärme vorliegend nicht zu besorgen.

Abschließend werden unter dem Begriff Strahlen i.S.d. BImSchG gemäß Jarass, BImSchG, 15. Auflage, § 3, Rn 10, insbesondere elektromagnetische Wellen, Mikrowellen, Laserstrahlen, Radarstrahlen, elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, ultraviolette Strahlen sowie Ultraschall erfasst. Ionisierende Strahlen sind vom Geltungsbereich des BImSchG ausgenommen, da diese dem Atomrecht unterfallen.

Die zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder zu erfüllenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten sind in der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) geregelt. Diese Verordnung gilt für die Errichtung von Hoch- und Niederfrequenzanlagen sowie von Gleichstromanlagen und ist vorliegend nicht einschlägig.

Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch elektromagnetische Felder sind vorliegend ebenfalls nicht zu besorgen.

2.1.1.5 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bodenveränderungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG, im Übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers ist nicht mit schädlichen Bodenveränderungen durch Immissionen zu rechnen. Weder im Rahmen der Anlieferung noch beim Befüllen der Flüssiggaslagerbehälter aus einem EKW oder TKW oder im Rahmen der Lagerung des Flüssiggases in den beiden Lagertanks ist mit beachtlichen betriebsbedingten Emissionen zu rechnen. Beim Abkuppeln werden lediglich geringe Restmengen an Propan aus dem Totraum der Kupplungsstelle freigesetzt. Propan besitzt bei einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal einen Siedepunkt von - 42,1 °C, so dass davon auszugehen ist, dass das Propan bei Austritt aus dem Totraum der Kupplungsstelle sofort anfängt zu sieden und in den gasförmigen Zustand überzugehen.

Zudem sind die Behälter, der Verdampfer und die EKW-/TKW-Entladestation mit Sicherheitsventilen versehen, die jeweils in einer Ausblasleitung zusammengeführt werden. Die dort eventuell im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs austretenden Gasmengen sind vernachlässigbar.

Demzufolge sind unter den vorgenannten Gesichtspunkten schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG in Form von Bodenverunreinigungen durch austretendes Propan vorliegend nicht zu erwarten.

Jedoch können insbesondere im Zuge der Errichtung des Flüssiggasverbrauchslagers Bodenfunktionen beeinträchtigt werden. Da es sich bei diesen Beeinträchtigungen nicht um immissionsbedingte Bodenveränderungen handelt, stellen diese Beeinträchtigungen regelmäßig sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar.

Die mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ergibt sich vorliegend insbesondere aus den im Rahmen der Errichtung der Anlagenteile erforderlich werdenden Bodenarbeiten und die damit einhergehende Flächenneuversiegelung.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier erdgedeckter Flüssiggaslagerbehälter mit einer geschätzten Flächeninanspruchnahme von ca. 53 m² zzgl. der Flächeninanspruchnahme für den das Gelände umgebenden Zaun. Hinzu kommt die EKW-/TKW-Entladestation (inklusive Gleiswaage) mit einer Fläche von ca. 329 m² sowie die Errichtung der Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage mit einer geschätzten

Flächeninanspruchnahme von ca. 195 m². Der Verdampfer, die Gas-Luft-Mischanlage und die Steuerungstechnik sollen modular in Containern aufgebaut werden. Die Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik sowie Sicherheitstechnik ist Bestandteil der jeweiligen Teilanlagen. Die gesamte Flächeninanspruchnahme durch Flächenneuversiegelung beträgt ca. 577 m².

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens waren insbesondere Erdarbeiten für die Errichtung nachfolgend genannter Anlagenteile:

- Lagerbehälter für Flüssiggas ca. 2.460 m³,
- EKW-/TKW-Entladestation ca. 650 m³ und
- Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage ca. 120 m³

mit einem geschätzten Gesamtumfang von 3.230 m³ verbunden. Hinzu kommt die neu zu errichtende erdverlegte Flüssiggasrohrleitung mit einer Länge von ca. 900 m.

Die Durchführung von Erdarbeiten zur Vorbereitung der unterirdischen Lagerung der beiden Flüssiggaslagerbehälter in Form einer Baugrube mit den Abmessungen 23,6 m x 12,8 m und einer Tiefe von 5,5 m erfolgte im Rahmen der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG vom 04.09.2023, Az.: 33-34530-253/3/21847/2023.

Die Herstellung der Fundamente und die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter erfolgte ebenfalls im Rahmen der vorläufigen Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG, hier vom 06.10.2023, Az.: 33-34530-253/3/23346/2023. Nach Umsetzung der Baumaßnahme wurden die Baugruben wieder verfüllt (Überlagerung der Flüssiggaslagerbehälter mit mind. 1 m Bodenmaterial), so dass sich die Bodenfunktionen wieder einstellen können.

Letztlich erfolgte auch die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation und der Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage im Wege der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023.

Im Bereich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung einer Fläche von insgesamt rd. 577 m² werden die Funktionen des Bodens, wie z.B. die Lebensgrundlage und Lebensraumfunktion für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, dauerhaft in Anspruch genommen. Jedoch ist bei dieser Betrachtung der Auswirkungen auf

das Schutzgut Boden zu berücksichtigen, dass die Vorhabenfläche und damit auch die Böden schon lange als Industriefläche genutzt werden und dementsprechend als anthropogen vorbelastet zu werten sind.

Unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei dem Standort des Flüssiggasverbrauchslagers um bereits stark anthropogen überprägte, in ihrer Lagerung und Struktur gestörte Böden innerhalb des Werksstandortes Zielitz handelt, ist vorliegend davon auszugehen, dass die vom Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht geeignet sind, über das bereits bestehende Maß hinausgehende schädliche Umwelteinwirkungen durch Bodenveränderungen hervorzurufen.

2.1.1.6 Gewährleistung des Schutzes vor Betriebsstörungen

Der Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers enthält in Kapitel 5. Angaben zur Anlagensicherheit und zur Gewährleistung des Explosionsschutzes.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Bei der Dokumentation hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit von den Feststellungen nach § 6 Abs. 4 GefStoffV die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Jedoch ist die Gefahrstoffverordnung gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 GefStoffV nur dann in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen keine eigenständigen Regelungen getroffen wurden. Als spezialgesetzliche Regelung kommt vorliegend insbesondere die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABBergV) in Frage.

Gemäß § 1 ABBergV regelt diese Verordnung die Sicherheit und den Gesundheitsschutz sowie den Umweltschutz bei

1. dem Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen und der damit zusammenhängenden Wiedernutzbarmachung der Oberfläche,
2. dem Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in alten Halden,
3. der Untergrundspeicherung,
4. Tätigkeiten in Versuchsgruben und sonstigen bergbaulichen Versuchsanstalten,
5. Einrichtungen, die überwiegend Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 4 dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Bei dem Flüssiggasverbrauchslager handelt es sich vorliegend um eine Anlage, die dazu bestimmt ist, das für den Betrieb des Kaliwerkes erforderliche Industriekraftwerk im Falle einer Gasmangellage ausreichend mit dem Ersatzbrennstoff Propan zu versorgen. Es handelt sich damit um eine Einrichtung, die überwiegend den Tätigkeiten nach Nr. 1 zu dienen bestimmt ist. Damit unterfallen die Errichtung und der Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers dem Geltungsbereich der ABergV.

Entsprechend § 3 Abs. 1 ABergV hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass vor Aufnahme der Arbeit ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument) erstellt wird. In diesem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument hat der Unternehmer darzulegen, dass unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Umstände und der Beurteilung der Arbeitsbedingungen die jeweils erforderlichen Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen, rechtzeitig getroffen werden. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss im Betrieb verfügbar sein. Aus ihm muss mindestens hervorgehen, dass:

1. die Gefährdungen, denen Beschäftigte, auch besonders gefährdete Beschäftigtengruppen, an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind, ermittelt und einer Beurteilung unterzogen worden sind und zu welchen Ergebnissen die Beurteilung von Gefährdungen geführt hat;
2. angemessene Maßnahmen in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten getroffen werden;
3. die Arbeitsstätten und die Ausrüstung sicher gestaltet, betrieben und instandgehalten werden;
4. die Beschäftigten in geeigneter Weise über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung an den jeweiligen Arbeitsstätten unterrichtet werden.

Die ABergV enthält insbesondere in den §§ 11 und 12 ABergV i. V. m. Anhang 1, Nrn. 1 bis 5 spezialgesetzliche Regelungen, wie im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 S. 5 ABergV u.a. gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 ABergV das Entstehen und Ausbreiten von Bränden und Explosionen sowie einer gesundheitsgefährdenden Atmosphäre verhindert, erkannt und bekämpft werden soll.

Insbesondere hat der Betreiber gemäß Nr. 1.2 Anlage 1 ABergV bei der Planung, Einrichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme, dem Betreiben und der Instandhaltung von Arbeitsstätten entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung von Gefährdungen nach § 3 Abs. 1 S. 5 ABergV geeignete Vorkehrungen zu treffen, um:

1. das Entstehen und Ansammeln explosionsfähiger Gas- und explosionsfähiger Staub-Luftgemische zu verhindern,
2. die Zündung explosionsfähiger Gas- und explosionsfähiger Staub-Luftgemische zu verhindern,
3. die Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu verhindern und zu bekämpfen,
4. die Auswirkungen von Explosionen so zu verringern, dass Beschäftigte möglichst nicht gefährdet werden.

Vorliegend ist im immissionsschutzrechtlichen Antrag betreffend die Errichtung und den Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers unter Kapitel 5.6 ein Explosionsschutzdokument enthalten.

Neben den allgemeinen Regelungen für alle dem Bundesberggesetz unterfallenden Betriebe enthält die ABergV im Hinblick auf Arbeitsstätten zur Aufsuchung und Gewinnung durch Bohrungen einschließlich der Aufbereitung, Unterspeicherung, Wiedernutzbarmachung (§ 13 ABergV), Arbeitsstätten zur überörtlichen Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung, Nutzbarmachung (§ 14 ABergV) sowie untertägige Arbeitsstätten (§§ 15, 16 ABergV) speziellere Regelungen. Diese sind jedoch auf das Flüssiggasverbrauchslager nicht übertragbar. Da jedoch an die überörtlichen, dem Bergrecht unterfallenden, Anlagen die gleichen materiellen Anforderungen hinsichtlich des Explosionsschutzes zu stellen sind, wie sie für Anlagen außerhalb des Bergrechts gelten, ist vorliegend die GefStoffV ergänzend anzuwenden.

Gemäß Nr. 1.2.2. Anlage 1 ABergV hat der Unternehmer einen Explosionsschutzplan über die Maßnahmen und Einrichtungen zum Explosionsschutz aufzustellen, regelmäßig auf den

neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten.

Eine ähnliche Regelung enthält § 6 Abs. 9 S. 1 GefStoffV, demnach hat ein Arbeitgeber die Beurteilung der Gefahren erstmals vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. Die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind gemäß § 6 Abs. 9 S. 1 GefStoffV in einem Explosionsschutzdokument besonders auszuweisen. Nach Satz 2 muss daraus insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 GefStoffV und Anhang I Nr. 1 der GefStoffV getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden (Koordinierung) und
6. welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

Im Kapitel 5.6 wurden die genannten Anforderungen an die Explosionsschutzdokumente aus der GefStoffV weitestgehend berücksichtigt. Es werden Explosionsgefahren ermittelt und einer Bewertung unterzogen sowie daraus Vorkehrungen abgeleitet, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen. Im Innern der Flüssiggaslagerbehälter sowie im Inneren der Rohrleitungen, Armaturen und Druckbehälter, in denen sich zu 100 Vol.% Flüssiggas befindet, wurde das Vorhandensein einer explosionsfähigen Atmosphäre ausgeschlossen. Weiterhin wurde ausgeführt, dass durch Zumischung von Luft in der Gas-Luft-Mischanlage in den Rohrleitungen ebenfalls kein explosionsfähiges Gemisch entstehen kann, da die obere und untere Explosionsgrenze von Flüssiggas nicht erreicht werden. Insoweit wurden für das Innere dieser Bauteile keine Zoneneinteilung vorgenommen.

Der Einschätzung des Gutachters, dass es im Inneren der Anlage nicht zur Ausbildung eines explosionsfähigen Gemischs kommen und somit auf die Ausweisung einer Schutzzone nach § 6 Abs. 9 Nr. 3 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 1.7 verzichtet werden kann, kann insoweit gefolgt werden.

Da es jedoch beim Abkuppeln der Schlauchverbindungen am EKW-/TKW und im Zusammenhang mit Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an den Rohrleitungen und Armaturen zum Austritt einer Restmenge Flüssiggas kommen kann, ist das Entstehen einer explosionsfähigen Atmosphäre in diesen Bereichen nicht gänzlich auszuschließen. Um einer möglichen Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphäre in diesen Bereichen zu verhindern, hat der Gutachter vorliegend entsprechende Gefährdungsbereiche ausgewiesen und für diese eine Einteilung in Zonen nach TRGS 722 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische) Nr. 3.3 Abs. 3 und 4 vorgenommen. Ergänzend wurden zudem die TRBS 3151 / TRGS 751 (Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe – Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen) im Analogieschluss herangezogen. Die vom Gutachter vorgenommene Einteilung in Schutzzonen ist nachvollziehbar.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber gemäß § 11 Abs. 1 GefStoffV auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder diese so weit wie möglich zu verringern. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Stoffen und Zubereitungen, einschließlich ihrer Lagerung, sowie mit Stoffen, die in gefährlicher Weise chemisch miteinander reagieren können. Dabei hat der Arbeitgeber Anhang I Nummer 1 und 5 zu beachten.

In der unter Kap. 3.2 des Explosionsschutzdokuments enthaltenen tabellarischen Darstellung hat der Gutachter, bezogen auf das jeweilige Anlagenteil, Zünd- und Gefahrenquellen eruiert und entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung aufgezeigt.

Ergänzend zu den genannten technischen Maßnahmen kommen hier zudem insbesondere organisatorische Maßnahmen z.B. in Form von Betriebsanweisungen in Betracht. Zudem sind der Arbeitsschutz und der Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers in den hierfür erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplänen zu regeln.

Dessen ungeachtet hat der Arbeitgeber gemäß § 7 Abs. 7 GefStoffV die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Abs. 8 GefStoffV (Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung) aufzubewahren.

Das den Antragsunterlagen beigefügte Explosionsschutzdokument für das Flüssiggasverbrauchslager (s. Anlage 5.6) wird im Hinblick auf die Anforderungen des Explosionsschutzes als ausreichend erachtet.

Auf die Überprüfungspflichten des § 7 Abs. 7 GefStoffV wurde hingewiesen (s. Hinweis A.IV.2.2). Durch Aufnahme der Nebenbestimmung A.III.4.5 wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfungen dem LAGB mitgeteilt werden.

2.1.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Vorsorgeverpflichtung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unterscheidet sich von den Schutzpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG insbesondere darin, dass die Vorsorgeverpflichtung nicht dem Schutz vor konkret schädlichen Umwelteinwirkungen dient, sondern dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen generell vorbeugt. Insoweit liegt der Schwerpunkt der Vorsorge hauptsächlich auf der Emissionsseite. Dabei wird der Vorsorgeverpflichtung insbesondere durch eine Begrenzung der Emissionen entsprechend dem Stand der Technik und damit unabhängig von der Immissionssituation im Einwirkungsbereich Rechnung getragen.

Dabei kann die Vorsorgeverpflichtung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch über die Begrenzung von Immissionen nach dem Stand der Technik hinausgehen, u.a. kommt hier die raumbezogene Vorsorge in Betracht. Diese Variante der Vorsorge orientiert sich an der Immissionsbelastung des betroffenen Gebietes und der durch die unterschiedliche Bodennutzung bedingten Immissionsempfindlichkeit. Diese spiegelt sich u.a. in den entsprechenden Abstandsvorschriften der TA Luft und in Nr. 3.3 TA Lärm wider.

Bei dem Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers handelt es sich um ein Vorhaben, welches innerhalb des seit Jahrzehnten industriell genutzten Areals des Kaliwerkes Zielitz umgesetzt

werden soll. Bei dem Industriestandort Kaliwerk Zielitz selbst handelt es sich nicht um einen Standort mit erhöhter Immissionsempfindlichkeit, wie zum Beispiel Kurgelände für Krankenhäuser und Pflegeanstalten i.S.v. Nr. 6.1 Buchst. g) TA Lärm sowie reine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. f) TA Lärm. Zudem führt die Umsetzung des Vorhabens, wie bereits mehrfach ausgeführt, nicht zu veränderten gas- und staubförmigen sowie Lärmemissionen/-immissionen, welche auf die umliegenden Nutzungen (reine und allgemeine Wohngebiete sowie Mischgebiete i.S.d. TA Lärm) Auswirkungen haben können.

Neben der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen umfasst die Vorsorgeanforderung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch die Vorsorge gegen sonstige Einwirkungen, insbesondere direkte Einwirkungen auf Wasser und Boden sowie die menschliche Gesundheit. Hierunter fallen sowohl die Auswirkungen des Normalbetriebs als auch von Störfällen, soweit diese nicht bereits von entsprechenden Fachgesetzen erfasst werden. Primär maßgeblich für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Einhaltung des Standes der Technik.

Aus den vorliegenden Unterlagen wird ersichtlich, dass bei der Errichtung und dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers der Stand der Technik eingehalten wird. Zudem wird aus den vorliegenden Antragsunterlagen ersichtlich, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund einer direkten Einwirkung auf Wasser, Boden oder menschliche Gesundheit zu besorgen sind.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass vorliegend die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.

2.1.3 Schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle primär vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Zu den im Rahmen der Errichtung und des Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers anfallenden Abfällen wurden von der Antragstellerin in Kapitel 7. keine Angaben gemacht.

Hierzu ist festzustellen, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von technischen Anlagen grundsätzlich Abfälle entstehen, die einer schadlosen Entsorgung zuzuführen sind. Neben ggf. Verpackungsmitteln für Bauteile etc. fallen insbesondere im Rahmen des Betriebs und der Wartung der Kompressor-Einheit für die EKW-/TKW-Entladung, sofern es sich hierbei um einen ölgeschmierten Kompressor handelt, u.a. Altöle, verbrauchte Ölfilter, Abscheidefilter und Verschleißmittel an, welche Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) darstellen. Zudem ist im Zusammenhang mit der Verdampfung von Propan ggf. mit der Absonderung von Olefinen zu rechnen, welche über einen Abscheider im Sumpf der Anlage gesammelt, abgelassen und ebenfalls entsprechend entsorgt werden müssen.

Unabhängig davon ist von einem kontinuierlichen Anfall von gemischten Siedlungsabfällen auszugehen. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind insoweit getrennt zu sammeln, zu lagern und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

In seiner Stellungnahme vom 15.12.2023 hat der Landkreis Börde, untere Abfallbehörde, eine umfangreiche Stellungnahme zum Thema Abfallüberwachung und Bodenschutz abgegeben. Aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der Nebenbestimmungen auf die Errichtungsphase des Flüssiggasverbrauchslagers zielt, hier insbesondere die Nebenbestimmungen unter III.A.1. Abfallüberwachung und Bodenschutz, Nrn. 3. bis 9., die Errichtung des Flüssiggasverbrauchslagers jedoch bereits seit geraumer Zeit im Rahmen der Umsetzung der nachfolgend aufgeführten vorzeitigen Beginne:

- vom 04.09.2023, Az.: 33-34530-253/3/21847/2023, betreffend die Durchführung von Erdarbeiten zur Vorbereitung der unterirdischen Lagerung der beiden Flüssiggaslagerbehälter in Form einer Baugrube,
- vom 06.10.2023, Az.: 33-34530-253/3/23346/2023, betreffend die Herstellung der für die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter notwendigen Fundamente und das Aufstellen der Flüssiggaslagerbehälter, sowie
- vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023, betreffend die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation sowie die Errichtung der Verdampferstation und Gas-Luft-Mischanlage,

bereits abgeschlossen ist, haben die vorgenannten Nebenbestimmungen vorliegend keine Aufnahme in den Zulassungsbescheid gefunden.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung A.III.7.2 bis A.III.7.4 ist davon auszugehen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vorliegend erfüllt werden.

2.1.4 Sicherstellung der Entsorgung von gelagerten Abfällen bei Stilllegung der Anlage

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Dabei muss sich die Verwertung nach § 7 Abs. 3 S. 2 KrWG richten.

Die Antragstellerin führt unter Kapitel 14. des Antrags aus, dass bei einer dauerhaften Betriebseinstellung des Flüssiggasverbrauchslagers die Flüssiggaslagerbehälter und sämtliche Flüssiggas führende Nebeneinrichtungen gasfrei gemacht und mit Inertgas gespült werden. Danach sollen sämtliche Anlagenteile zurückgebaut und soweit möglich einer Wieder- bzw. Weiterverwendung zugeführt werden.

Abfälle fallen nach Angaben der Antragstellerin nicht an. Hierzu ist festzustellen, dass davon auszugehen ist, dass zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung bzw. im Zusammenhang mit der Betriebseinstellung des Flüssiggasverbrauchslagers die unter Nr. C.II.2.1.3 genannten Abfälle in der Anlage anfallen bzw. vorhanden sein werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in dem Fall, in dem ein Betreiber beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen hat. Dieser Anzeige sind gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG die Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen.

Zudem handelt es sich bei dem Flüssiggasverbrauchslager um eine dem Bergrecht unterfallende Anlage, für deren Betriebseinstellung und den Rückbau der Anlage rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen ein entsprechender bergrechtlicher Betriebsplan dem LAGB zur Prüfung und Zulassung vorzulegen ist (s. Hinweis A.IV.2.4).

Unter den vorstehend genannten Gesichtspunkten ist damit hinreichend Sorge getragen, dass die im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in der Anlage noch vorhandenen, bzw. im Zusammenhang mit der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden.

2.1.5 Sparsame und effiziente Verwendung von Energie nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Mit der Forderung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG nach einer sparsamen und effizienten Verwendung von Energie trägt der Gesetzgeber den gewandelten Vorstellungen von einer umweltfreundlichen Energienutzung Rechnung. Zwar wird auch in der IVU-Richtlinie der Begriff der Energie nicht definiert, offensichtlich aber ist mit „Energie“ nicht mehr (nur) die anlässlich des Anlagenbetriebs entstehende Abwärme gemeint. Er wird daher in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch umfassend zu verstehen sein und sowohl Energieträger wie etwa Kohle, Erdgas, Erdöl und Erdölerzeugnisse als auch sekundäre Quellen wie nutzbare Abwärme und „veredelte“ Nutzenergie in Gestalt von Strom, Heißwasser oder Wasserdampf umfassen (Landmann / Rohmer, BImSchG, § 5, Rn 199).

In erster Linie ist damit der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, die eingesetzte Energie effizient zu nutzen. „Effizient“ meint im Zusammenhang mit der Energienutzung wirtschaftlich, leistungsfähig und in angemessenem Verhältnis zum Ertrag. Die Grundpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG soll damit einen hohen energetischen Wirkungsgrad sichern (Landmann / Rohmer, BImSchG, § 5, Rn 200).

Die Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig. Bei dem beantragten Flüssiggasverbrauchslager handelt es sich primär um eine Lageranlage für die Bevorratung von Flüssiggas (Brennstoff) für das vorhandene Industriekraftwerk der Antragstellerin. Das Industriekraftwerk selbst, als eine Anlage zur Energienutzung und -umwandlung, erfährt durch die beantragte Änderung keine Veränderung seines Betriebs bzw. der zulässigen Betriebsparameter. Vielmehr wird das einzusetzende Flüssiggas (Propan) in der Gas-Luft-Mischanlage zu einem Gas-Luft-Gemisch (nach Wobbe-Index) konditioniert, welches bei seiner Verbrennung im Industriekraftwerk vergleichbare Eigenschaften zum Erdgas aufweist.

Unabhängig davon besitzt der § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG nach h.M. lediglich vorsorgenden Charakter, jedoch keine drittschützende Wirkung.

2.2 Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Gemäß § 1 Abs. 1 12. BImSchV gelten die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 12. BImSchV für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 12. BImSchV.

Rechtsbegriff Betriebsbereich i.S.d. Verordnung ist in § 3 Abs. 5a) BImSchG definiert und wird durch folgende drei Merkmale geprägt:

- räumlicher Zusammenhang,
- unter der Aufsicht desselben Betreibers stehend und
- das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in einer festgelegten Mindestmenge.

Die Tatbestandsmerkmale des räumlichen Zusammenhangs wie auch die Aufsicht eines Betreibers sind im Hinblick auf das bereits im Wege der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns errichtete und betriebene Flüssiggasverbrauchslager erfüllt. Darüber hinaus ist der Begriff des Betriebsbereichs an das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen i.S.d. Art. 3 Nr. 4 der RL 96/82/EG (Seveso-II-RL) geknüpft. D.h., im Betriebsbereich müssen gefährliche Stoffe im Sinne der Seveso-II-RL ab den in den Stofflisten des Anhangs I Teil 1 und 2 jeweils in den in Spalte 2 bzw. 3 angegebenen Mengen vorhanden sein.

Der Rechtsbegriff „gefährliche Stoffe“ wird in § 2 Nr. 1 12. BImSchV definiert als Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang I aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen und die vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallen.

Vorhanden i.S.d. Gesetzes sind gefährliche Stoffe, wenn sie tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Stoffe als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind.

Eine gesonderte Darstellung der Prüfung der stoffbezogenen Voraussetzungen ist nach Seveso-II-RL und 12. BImSchV nicht erforderlich, weil aufgrund der prinzipiellen Deckungsgleichheit der Mengenschwellen im Anhang I der Seveso-II-RL und im Anhang I der Störfallverordnung sichergestellt ist, dass es keinen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a) BImSchG gibt, der nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 12. BImSchV erfüllt.

Das Flüssiggasverbrauchslager dient der Lagerung von Propan. Propan wird von der Nr. 2.1 der Stoffliste in Anhang I „verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas erfasst. Aufgrund der im Formular 5.2a zum BImSchG-Antrag von der Antragstellerin angegebenen maximal im Normalbetrieb vorhandenen bzw. vorgesehenen Menge von 1.384.000 kg überschreitet das Vorhaben die Mengenschwelle für Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 S. 2 12. BImSchV von 200.000 kg deutlich.

Damit unterliegt die Anlage den erweiterten Pflichten nach 12. BImSchV, insbesondere gehört zu diesen Pflichten die Erstellung eines Sicherheitsberichtes gemäß § 9 12. BImSchV. Dieser Sicherheitsbericht muss nach § 9 Abs. 2 S. 1 12. BImSchV mindestens die in Anhang II zur 12. BImSchV aufgeführten Angaben und Informationen enthalten. Zudem muss in diesem Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 1 12. BImSchV dargelegt werden, dass:

1. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung gemäß den Grundsätzen des Anhang III 12. BImSchV vorhanden ist,
2. Die Gefahren von Störfällen ermittelt sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zu Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergriffen wurden,
3. Die Auslegung, die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung sämtlicher Teile eines Betriebsbereichs, die im Zusammenhang mit der Gefahr von Störfällen im Betriebsbereich stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,
4. Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vorliegen und die erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erbracht worden sind, damit bei einem Störfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können und in dem
5. Ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit die zuständigen Behörden Entscheidungen für die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der

Nachbarschaft bestehender Betriebsbereiche treffen können.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag der erforderliche Sicherheitsbericht noch nicht vor. Die Eröffnung des Genehmigungsverfahrens und insbesondere die vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der erforderlichen Anlagenteile war aufgrund der bestehenden Gasmangellage gemäß § 31e Abs. 2 BImSchG rechtlich zulässig. Unter dem 10.11.2023 hat die Antragstellerin ergänzend zu Kapitel 5, eine Anlage Nr. 5.4 – Sicherheitsbericht, vorgelegt. Da dieser Sicherheitsbericht nicht in angemessener Weise die Anlieferung und Lagerung von 1.200 t (1.200.000 kg) Flüssiggas in den EKW auf dem Werksgelände der Antragstellerin berücksichtigte, wurde der Antragstellerin aufgegeben, diesen Sicherheitsbericht zu überarbeiten. Der überarbeitete Sicherheitsbericht wurde dem LAGB am 29.05.2024 übergeben.

Zudem hat der Betreiber gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 12. BImSchV vor der Inbetriebnahme der Anlage ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse kann das Konzept nach § 8 Abs. 1 S. 2 12. BImSchV Bestandteil des Sicherheitsberichts sein und soll nach § 8 Abs. 2 S. 1 12. BImSchV ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten und den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein. Darüber hinaus hat der Betreiber gemäß § 8 Abs. 3 12. BImSchV die Umsetzung des Konzeptes durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III sicherzustellen.

Der Sicherheitsbericht enthält im Kapitel 6 ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 12. BImSchV, welches sich am Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem“ (KAS19) orientiert.

Aufgrund des im Betriebsbereich gehandhabten Stoffes Flüssiggas liegt der Schwerpunkt der störfallverhindernden und begrenzenden Maßnahmen im Bereich des Brand- und Explosionsschutzes. Dabei besitzt die Vermeidung einer unkontrollierten Freisetzung des Flüssiggases aus den Tank- und Lageranlagen sowie dem Rohrleitungssystem oberste Priorität. Neben Informationen zum Flüssiggasverbrauchslager auf der Homepage der Antragstellerin sowie Informationen gemäß 12. BImSchV für Nachbarn und Öffentlichkeit zum Verhalten bei Störfällen können weitere Informationen dem Sicherheitsmanagementhandbuch

der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Bereich Flüssiggasverbrauchslager, entnommen werden. Daneben wurden in Kapitel 8 des Sicherheitsberichts diverse organisatorische Maßnahmen in Form von Arbeits-, Verfahrens- und Brandschutzanweisungen sowie insbesondere auch die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten dargestellt.

Der vorgelegte Sicherheitsbericht enthält in Anlage 01 eine Übersicht der bestellten verantwortlichen Personen (Stand 01.11.2023), in dieser Übersicht wurden die neben dem Werksleiter zur Vertretung berechtigten Personen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG namentlich benannt.

Die Benennung eines Beauftragten für Immissionsschutz nach § 53 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Anhang I zur 5. BImSchV ist vorliegend nicht erforderlich, da das Flüssiggasverbrauchslager, lfd. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, nicht im Anhang I zur 5. BImSchV aufgeführt ist.

Die Benennung eines Störfallbeauftragten nach § 58a Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 5. BImSchV ist mit Schreiben der Antragstellerin vom 17.01.2024 erfolgt. Im Hinblick auf mögliche personelle Veränderungen wurde zudem auf die bestehende Verpflichtung zur Benennung eines Störfallbeauftragten unter Nr. A.IV.2.1 ausdrücklich hingewiesen.

Das Sicherheitskonzept im Kapitel I.1 des Sicherheitsberichts entspricht den Anforderungen nach Anhang III 12. BImSchV und wird aus derzeitiger Sicht für ausreichend erachtet.

Aufbauend auf der Projektbeschreibung unter Kapitel 2.1 und der Aufteilung des Flüssiggasverbrauchslagers in Bereiche in Kapitel 2.4 erfolgt in Kapitel 2.8 eine Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten. Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Anlagen des Betriebsbereichs einschließlich der Tätigkeiten, Verfahren und Produkte sowie der gefährlichen Stoffe und sicherheitsrelevanten Anlagenteile in Kapitel 3 erfolgt in Kapitel 4 eine Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie die Benennung von Mitteln zur Verhinderung derartiger Störfälle. Dabei erfolgt unter Punkt 4.3.2 eine Beschreibung der von der Antragstellerin identifizierten Störfallszenarien. Die unter Punkt 4.3.2 beschriebenen Szenarien werden unter Punkt 4.3.3 bewertet. Der Störfallbericht kommt zu dem Schluss, dass die zutreffenden Gefahrenquellen betrachtet und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung eines Störfalls abgeleitet wurden. Nach Auffassung des

Gutachters geht von den betrachteten Dennoch-Störfällen aufgrund der ermittelten Wirkradien keine ernste Gefahr i.S.d. Störfallverordnung aus.

Der vorliegende Sicherheitsbericht genügt insoweit den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 12. BImSchV.

Kapitel 5 des Sicherheitsberichts umschreibt die vorgesehenen Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen. Neben baulichen Maßnahmen (Brandwände, -türen, -tore) und technischen Maßnahmen (Hydranten, Handfeuerlöscher, Löschwasserrückhaltung) werden dort auch organisatorische Maßnahmen, insbesondere die Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans (AGAP) sowie einen Feuerwehrplan und eine Brandschutzordnung vorgesehen. Der überarbeitete Alarm- und Gefahrenabwehrplan für das Flüssiggasverbrauchslager wurde dem LAGB mit E-Mail vom 25.03.2024 übergeben. Zudem existiert für das Werk Zielitz ein übergeordneter Alarmplan Tagesbetrieb (BA W12 Alarmplan Tagesbetrieb MHK*164049), welcher für alle übertägigen Anlagen des Werkes gilt.

Zuständig für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Damit wurde § 9 Abs. 1 Nr. 4 12. BImSchV ausreichend Rechnung getragen.

Mit dem Sicherheitsbericht wurden auch ausreichende Informationen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 12. BImSchV bereitgestellt, so dass die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft treffen können.

Der Aufbau des vorgelegten Sicherheitsberichts entspricht dem Anhang II der Störfallverordnung und enthält die dort aufgeführten Angaben und Informationen, insbesondere wird das an der Erstellung des Sicherheitsberichts maßgeblich beteiligte Ingenieurbüro ersichtlich. Zudem enthält der Sicherheitsbericht in Kapitel 3 eine Beschreibung der Anlagen des Betriebsbereichs, insbesondere in Tabelle 3-1 die sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund ihres Stoffinhalts sowie in Tabelle 3-2 die gefährlichen Stoffe im

Betriebsbereich der Antragstellerin auf Grundlage der Bezeichnungen in Spalte 2 der Stoffliste des Anhangs I zur 12. BImSchV.

Die Anforderungen an den Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 1 12. BImSchV wurden somit erfüllt.

Auf die Überprüfungspflichten des § 9 Abs. 5 12. BImSchV wurde hingewiesen (A.IV.2.3).

2.3 Abstandsgutachten gemäß KAS18

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie die langfristige Sicherstellung von angemessenen Abständen zwischen Betriebsbereichen, die von einem Störfall betroffen werden können und schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. Richtlinie, u.a. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen sowie Freizeitgebieten und dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits.

Die sich aus Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie ergebenden Anforderungen wurden im Wesentlichen durch die Novellierung des § 50 BImSchG und Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuches (BauGB) in deutsches Recht überführt.

Von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde eine entsprechende Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, erlassen (der KAS 18).

Ein entsprechendes Abstandsgutachten des TÜV Süd vom 31.05.2023, Bericht-Nr.: SVO 2022 159 wurde von der Antragstellerin vorgelegt. Unter der Voraussetzung, dass seitens der Antragstellerin sowohl die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG als auch die Grundpflichten

und erweiterten Pflichten entsprechend der Störfallverordnung eingehalten werden, wurde für das Flüssiggasverbrauchslager ein angemessener Sicherheitsabstand von 142,8 m ermittelt.

Das nächstgelegene Schutzobjekt, die Bahnstecke Magdeburg – Stendal liegt in ca. 150 m Entfernung und wird insoweit nicht erreicht. Weitere Anlagen der DB AG, u.a. der Bahnhof „Werk Zielitz“ und der Bahnhof der Ortschaft Zielitz befinden sich in deutlich größerer Entfernung zur EKW-/TKW-Entladestation. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1.101 m Abstand in der Ortschaft Loitsche. Das nächstgelegene öffentlich genutzte Gebäude ist der Sportplatz in der Ortschaft Loitsche mit einem Abstand von 1.126 m. Die Verkehrsanbindungen über die Landstraße L44 (1.122 m) sowie die Straße zur Ortschaft Zielitz (ca. 808 m) befinden sich ebenfalls in einem ausreichenden Abstand zum Vorhaben.

Der Gutachter kommt in seinem Abstandsgutachten zu dem Schluss, dass von dem im Betriebsbereich des Kaliwerkes in relevanten Mengen gehandhabten Flüssiggas bei Betriebsstörungen auf Grund von Gefahrenquellen, die vernünftigerweise nicht auszuschließen sind, keine ernsten Gefahren i.S.v. § 2 StörfallVO ausgehen können, insbesondere dass das Leben von Menschen nicht bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann.

Insbesondere aufbauend auf die Beschreibung der Anlagen des Betriebsbereichs unter Pkt. 3 des Sicherheitsberichts erfolgt unter Pkt. 4 die Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen in Form einer Gefahrenanalyse. Aufgrund fehlender Erfahrung der Antragstellerin mit einem Lager dieser Größenordnung wurden zur Gefahrenermittlung in der Tabelle 4-17 Ereignisse aus anderen Industriezweigen herangezogen, bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abgeleitet.

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass in den Anlagenteilen ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen entsprechend § 3 Abs. 2 StörfallVO getroffen wurden und insoweit die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG erfüllt sind.

Dieser vom Sachverständigen vorgenommenen Bewertung und der daraus gezogenen Schlussfolgerung, dass die aufgezeigten Ereignisse sicher beherrscht bzw. ausgeschlossen werden können, schließt sich das LAGB an.

2.4 Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV

Im Rahmen des Antrags auf Genehmigung nach § 4 BImSchG hat die Antragstellerin auch eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für Räume und Bereiche mit ortsfesten Behältern und sonstiger Lagereinrichtungen beantragt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Ausdrücklich von dieser Konzentrationswirkung ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG i.V.m. § 10 WHG.

Insoweit wäre grundsätzlich die beantragte Erlaubnis nach BetrSichV im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu konzentrieren.

Zur Klärung der Rechtsfrage, ob das Flüssiggasverbrauchslager dem Geltungsbereich der BetrSichV unterfällt, wandte sich das zuständige Fachdezernat an den TÜV Nord. Dieser teilte im Rahmen einer Stellungnahme mit, dass nach seiner Einschätzung die Anlage (Flüssiggasverbrauchslager mit Einrichtungen zur Befüllung, Gas-Misch-Anlage und Nebeneinrichtungen) nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 18 BetrSichV unterliegt. Er begründet diese Rechtsauffassung damit, dass es sich bei dem verwendeten Flüssiggas (Propan/ Butan) um ein druckverflüssigtes Gas handle, welches keine entzündbare Flüssigkeit darstelle.

Die beantragte Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV wird unter den vorgenannten Gesichtspunkten vorliegend nicht erteilt.

Unabhängig davon handelt es sich bei dem beantragten Flüssiggasverbrauchslager bezüglich der Gefahrenfelder „Druck“ und „Explosionssicherheit“ um eine überwachungsbedürftige

Anlage nach BetrSichV, welche den in der BetrSichV aufgeführten Prüfpflichten unterliegt. Zum Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage ist jedoch keine behördliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV notwendig.

Dessen ungeachtet könnte sich jedoch ein Erlaubnisvorbehalt aus dem § 18 Abs 1 Nrn. 1 bis 3 BetrSichV für die Verwendung des Flüssiggases nach der Konfektionierung in der Gas-Luft-Mischanlage ergeben. Diese Verwendung könnte Auswirkungen auf behördliche Genehmigungen der nachgelagerten Anlagen haben. Diese sind jedoch nicht Regelungsinhalt der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Flüssiggasverbrauchslagers.

2.5 Kein Entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.5.1 Wasserrechtliche Belange

Nordwestlich, in ca. 3,5 km Entfernung zum Vorhabenstandort, befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide (STWSG0028).

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes. Jedoch befinden sich in der Umgebung des Vorhabenstandortes Schutzgebiete des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerkes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet FFH0024 LSA „Untere Ohre“ befindet sich südöstlich des Vorhabenstandortes in ca. 1.800 m Entfernung. Die Ohre wird durchgehend von Beständen des FFH-LRT 3260 Flüsse mit Wasservegetation besiedelt. Geringe Flächen werden vom FFH-LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren gebildet. In dem in ca. 2.500 m Entfernung östlich des Anlagenstandortes befindlichen FFH-Gebiet FFH0038 LSA „Elbaue südlich Rogätz“ haben sich verschiedenste Lebensraumtypen angesiedelt, u.a. der FFH-LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen, FFH-LRT 3260 Flüsse mit Wasservegetation und FFH-LRT 3150 Eutrophe Seen.

Aufgrund der Tatsache, dass im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung des Flüssiggases nicht mit veränderten staub- und gasförmigen Emissionen/Immissionen des

Vorhabenstandortes Werk Zielitz zu rechnen ist und es sich bei dem am Vorhabenstandort zu lagernden Flüssiggas (Propan nach DIN 51622) gemäß der Stoffdatenbank „Rigoletto“ des Bundesumweltamtes nicht um einen wassergefährdenden Stoff handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet sowie auf die aquatischen Lebensräume der vorgenannten FFH-Gebiete nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Flüssiggasverbrauchslagers war eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung der Baugrube für die Herstellung der Fundamente und die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter im Wege einer vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG erforderlich. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde vom LAGB mit Bescheid vom 11.09.2023, Az.: 11-34550-398/1/22581/2023, erteilt und war längstens bis zum 30.11.2023 befristet. Nach Aussage der Antragstellerin wurde das geförderte Grundwasser (bis 840 m³/d) ausschließlich durch eine Flächenversickerung auf unbefestigten Flächen des Betriebsgeländes nördlich des Absenkbereichs eingeleitet. Von der ebenfalls zulässigen Einleitung in die betriebsinterne Wasserhaltung mit anschließender Einleitung in die Elbe (im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis des Planfeststellungsbeschlusses HKE II vom 16.12.2020) wurde vorliegend kein Gebrauch gemacht.

Eine möglicherweise für die Versickerung des im Bereich der Anlage anfallenden unbelasteten Regenwassers erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnis wurde von der Antragstellerin aktuell nicht beantragt und wird nach § 13 BImSchG von diesem Verfahren auch nicht konzentriert.

Nach Darstellung der Antragstellerin versickert im Bereich der Flüssiggaslagerbehälter anfallendes Niederschlagswasser direkt. Das auf versiegelten Flächen (Straße, Wege, Container) anfallende Niederschlagswasser wird über das natürliche Gefälle den Versickerungsgräben zugeführt. Ein Anschluss an das Niederschlagswasserkanalnetz besteht nicht.

Entsprechend vorliegender Stellungnahme des Landkreises Börde vom 15.12.2023 bedarf die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone sowie die Versickerung des Niederschlagswassers gemäß § 69 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) keiner Erlaubnis. Zu dieser Stellungnahme ist folgendes festzuhalten:

Grundsätzlich ist die Versickerung von Niederschlagswasser als Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), hier das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer, anzusehen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch ein nach der objektiven Eignung auf das Gewässer gerichtetes Verhalten (vgl. Czychowski/Reinhardt WHG § 9 Rn. 35-43). Das heißt, die Einleitung muss gezielt über hierfür geeignete Anlagen/Bereiche wie Ableitungsrohre, Gräben o.ä. erfolgen. Das offene und unkontrollierte Abfließen von Niederschlagswasser von befestigten Bereichen ohne vorherige Sammlung und Ableitung stellt kein auf das Gewässer gerichtetes Verhalten dar und wird folglich nicht vom Nutzungstatbestand umfasst. Diese Einordnung wird durch die Definition des Abwasserbegriffs gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 WHG untermauert. Demzufolge wird ausschließlich das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) dem Abwasserbegriff zugeordnet. Das Merkmal „gesammelt“ zielt darauf ab, nur solches Wasser dem wasserhaushaltsrechtlichen Abwasserregime zu unterwerfen, das über eine Kanalisation / eine hierfür vorgesehene Anlage in ein Gewässer eingeleitet wird und nicht nach freiem Passieren der versiegelten Flächen an anderer Stelle natürlich im Boden versickert (Czychowski/Reinhardt WHG § 54 Rn. 15).

Insoweit ist die vorgesehene Versickerung des im Bereich der Anlagen des Flüssiggasverbrauchslagers anfallenden Regenwasser erlaubnisfrei.

Unabhängig davon hat die Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser nach § 55 Abs. 1 WHG so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen (z.B. für Anliegergrundstücke) zu befürchten sind. Auf die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt bestehende Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmung A.III.6.2 hingewiesen.

Das für den Einsatz als Brennstoff vorgesehene Flüssiggas (Propan nach DIN 51622) ist gemäß der Stoffdatenbank „Rigoletto“ des Bundesumweltamtes als „nicht wassergefährdend“ eingestuft. Unter dem Gesichtspunkt, dass Propan einen Siedepunkt von - 42,1 °C hat, kann ein möglicher Kontakt von flüssigem oder gasförmigem Propan mit dem Boden als unbedenklich eingestuft werden. Insoweit ist die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf das beantragte Flüssiggasverbrauchslager nicht

anwendbar. Im Hinblick auf die bestehenden AwSV-Anlagen der Antragstellerin ergeben sich aus der Umsetzung dieses Vorhabens ebenfalls keine Änderungen.

2.5.2 Naturschutzrechtliche Belange

Grundsätzlich gilt gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Das Werk Zielitz liegt im südöstlichen Bereich der Landschaftseinheit Altmarkheiden. In einer Entfernung von 150 m zur EKW-/TKW-Entladestation führt die Bahnstrecke Magdeburg-Stendal vorbei. Der Standort des Flüssiggasverbrauchslagers befindet sich innerhalb des seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgeländes der Antragstellerin. Das Werksgelände ist geprägt von den Schachtförderanlagen, dem Industriekraftwerk sowie den vorhandenen industriellen Anlagen und Gebäuden sowie den zugehörigen Gleisanlagen. Zudem erstrecken sich nördlich und östlich des Standortes des Flüssiggasverbrauchslagers die Rückstandshalden der Antragstellerin.

Mit der Umsetzung des Vorhabens waren insbesondere während der Errichtungsphase nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit der Errichtung der Anlagenteile verbundenen Erdarbeiten und die damit einhergehenden staub- und gasförmigen sowie Lärmemissionen/-immissionen verbunden.

Betriebsbedingt kommt es insbesondere zu verkehrsbedingten Lärmemissionen/-immissionen bei der Anlieferung des Flüssiggases mittels EKW bzw. TKW und bei den damit zusammenhängenden Rangierarbeiten auf dem Werksgelände zur Bereitstellung der einzelnen EKW an der Entladestation. Soweit es sich bei der zum Einsatz kommenden Lokomotive um eine Diesellok handelt, kommt es in diesem Zusammenhang auch zu (staub- und gasförmigen) Dieselmotoremmissionen.

Der Anlagenstandort selbst befindet sich weder innerhalb eines FFH-Gebietes noch eines EU-Vogelschutzgebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet FFH0024 LSA „Untere Ohre“ befindet sich südöstlich des Vorhabenstandortes in ca. 1.800 m Entfernung. Zudem befindet sich in ca. 2.500 m Entfernung östlich des Anlagenstandortes das FFH-Gebiet FFH0038 LSA „Elbaue

südlich Rogätz“.

Nördlich und westlich befindet sich das LSG0014BK „Lindhorst-Ramstedter Forst“ in ca. 60 m Entfernung zu den erdgedeckten Flüssiggasbehältern. Die EKW-/TKW-Entladestation und die Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage befinden sich weiter entfernt. Die dem LSG0109BK „Ohre- und Elbniederung“ am nächsten gelegene Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage befindet sich westlich des Schutzgebietes in ca. 900 m Entfernung.

Aus der vorliegenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des LK Börde vom 15.12.2023 werden keine Einwände und Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens ersichtlich. Vielmehr führt die untere Naturschutzbehörde aus, dass bei Ausführung des Vorhabens wie beschrieben, keine Tatbestände für das Vorliegen eines Eingriffs im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG erkennbar seien, da auf dem Gelände keine Änderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche stattfinde, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen würde. Daher seien keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Im Zuge der Umsetzung der Bauarbeiten seien die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten und einzuhalten. Geschützte Tierarten und Lebensstätten, die auf dem Baugelände vorhanden sein könnten, dürften durch die Bauarbeiten nicht in ihrem Bestand gefährdet werden.

In der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde (oNB) vom 20.12.2023 sowie auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz vom 11.01.2024 wird demgegenüber ausgeführt, dass es sich bei der von dem Teilobjekt „Errichtung der Flüssiggaslagerbehälter“ betroffenen Fläche entsprechend verfügbarer Luftbilddaufnahmen um ein Feldgehölz (HGA/HGB) und nicht um eine Ruderalflur (URA) bzw. Industriefläche (BIC) handele. Insoweit stelle die Errichtung der erdgedeckten Lagerbehälter als Nutzungsänderung einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BImSchG dar. Auch wenn in den Antragsunterlagen erhebliche Beeinträchtigungen verneint würden, bleibe der Eingriffstatbestand bestehen.

Ferner fehle die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und des Kompensationsbedarfs. Diese seien, basierend auf den naturräumlichen Grundlagen, nachzureichen. In diesem Zusammenhang sei außerdem zu klären, ob es sich bei der mit Gehölz bestandenen Fläche um eine Kompensationsmaßnahme früherer Eingriffe handele, deren Inanspruchnahme

dementsprechend zu einem zusätzlichen Kompensationsbedarf führen würde.

Weiterhin führte die oNB in ihrer Stellungnahme aus, dass, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG für streng geschützte Arten, hier gegebenenfalls Vorkommen der Zauneidechse, auszuschließen, während der Aktivitätszeit mindestens eine ökologische Baubegleitung in Form eines fachlichen Absuchens kurz vor Baubeginn an den jeweiligen Standorten zu empfehlen sei.

Zudem stellten die am zukünftigen Standort der Lagerbehälter zu sehenden Gehölze potenzielle Bruthabitate für europäische Vogelarten dar. Diese gehörten zu den besonders geschützten Arten laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG. Dies sei in den Antragsunterlagen nicht betrachtet worden. Dies sei zusammen mit geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zu ergänzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des nächstgelegenen FFH-Gebietes „Untere Ohre“ (FFH0024LSA), südöstlich in ca. 1.700 m, sei nicht zu erwarten.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten könne lediglich dem vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagenteile EKW-/TKW-Entladestation und Verdampfeinheit für Propan und Propan-Luft-Mischanlage zugestimmt werden. Diese seien an die übrigen Industrieanlagen angegliedert.

Das naturschutzrechtliche Benehmen für die beiden erdgedeckten Lagerbehälter sei erst herstellbar, wenn zum einen Unterlagen vorlägen, aus denen eine Bewertung und Bilanzierung nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt sowie die Beschreibung und kartographische Darstellung der vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen hervorgehe. Dabei müsse auch die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen werden. Zum anderen müsse im Sinne des Artenschutzes mindestens eine ökologische Baubegleitung für die Feststellung von Brutvögeln und ggf. Zauneidechsen während der Aktivitätsphasen ab März festgeschrieben sein. In diesem Zusammenhang wurde zudem darauf hingewiesen, dass Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeiten vom 01.10. bis 28./29.02. zulässig seien (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Seitens des LAU wurde vorgetragen, dass die Saumbereiche von Feldgehölzen (und auch von Ruderalfluren) optimale Bedingungen für das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Blindschleichen (*Anguis fragilis*) böten. Die unmittelbar angrenzenden Gleisanlagen, das Feldgehölz im Osten und die Saumbereiche des Waldes im Norden seien als Habitat für diese Arten ebenfalls optimal geeignet. Weiterhin läge der Untersuchungsraum im Hauptverbreitungsgebiet der streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Sachsen-Anhalt, die hier im strukturreichen Übergangsbereich zwischen Offenland und Gehölzen/Wäldern ebenfalls zu erwarten sei. Für alle genannten Arten lägen dem LAU aktuelle Nachweise (<5 Jahre alt) aus dem Umkreis vor.

Weiterhin würden in den vorliegenden Unterlagen Amphibien nicht betrachtet, was fachlich nicht nachvollziehbar sei, denn im weiteren Umkreis gäbe es Gewässer mit bekannten Vorkommen von Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und weiteren Arten. Das Vorhabengebiet könne entweder als Landlebensraum dienen und/oder läge im Wanderkorridor der genannten Arten.

Zudem eigne sich das Vorhabengebiet als Bruthabitat für mehrere Vogelarten, darunter Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*).

Das Vorhabengebiet sei daher auf das Vorkommen von geschützten Arten zu überprüfen und bei entsprechendem Befund seien ggf. Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Vermeidung abzuleiten, um Tatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Seitens der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 09.01.2024 (SN obere Naturschutzbehörde) und vom 15.01.2024 (SN LAU) zu den vorgenannten Sachverhalten eine Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der Antragstellerin lägen, bei Ausführung des Vorhabens wie beschrieben, keine Tatbestände eines Eingriffs im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG vor, da auf der Eingriffsfläche keine Änderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche vorgenommen werde, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige.

Das von den Fachbehörden verwendete Bildmaterial, auf dem die abgegebenen Stellungnahmen fußten, sei aus Sicht der Antragstellerin nicht aktuell. Das angegebene Bildaufnahmedatum sei der 08.06.2020. Durch die Antragstellerin werde jährlich eine Befliegung durch das ILV Wagner beauftragt, welche immer im März/April eines Jahres durchgeführt werden. Aus den beim Bildflug gemachten Fotos würden Orthofotos erstellt und daraus eine dxf-Datei mit den gewünschten Objekten generiert, so dass die Antragstellerin über jährlich aktuelle Luftbilder verfüge.

Zudem unterliege das Werksgelände, auf welchem die Umsetzung des geplanten Vorhabens erfolgen soll, einer regelmäßigen Unterhaltung, welche den Gehölzaufwuchs und die Verbuschung verhindern bzw. eindämmen soll. Dabei fänden die entsprechenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, bei denen die Rodung von Gebüsch- bzw. Gehölzaufwuchs notwendig seien, außerhalb der Vogelbrutzeiten vom 01.10. bis 28./29.02. statt. Das langfristige Eindämmen des Gehölzaufwuchses durch Freischneiden erfolge, wenn erforderlich, alle 3 – 5 Jahre.

Entsprechend dem von der Antragstellerin vorgelegten Luftbild vom März 2023 ist auf der streitgegenständlichen Fläche lediglich ein Bewuchs mit Ruderalfluren festzustellen. Eigene Recherchen des LAGB mittels der Suchmaschine Bing erbrachten für den in Rede stehenden Bereich eine Aufnahme, welche die in Rede stehende Fläche und angrenzende Bereiche als Brachfläche mit geringem Bestand an Ruderalfluren ausweist (@2023 TomTom, @Vexcel Imagine).

Weiterhin führt die Vorhabenträgerin zur Stellungnahme des LAU aus, dass sich die Vorhabenfläche auf einer stark industriell genutzten Fläche (Werksgelände) befände und somit keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere vorhanden seien. Eine Nutzung der Fläche durch Bodenbrüter (Heidelerche und Goldammer) und Zauneidechsen, Blindschleiche oder Schlingnatter könne aufgrund der isolierten Lage (westlich, östlich und nördlich bestehender Gleisanlagen, häufig genutzte Werkstraße), der aktuellen Nutzung der anschließenden Fläche (Werksgelände, Gleisanlage, Werksstraße) und des Lebensraumangebotes östlich und nördlich des Werksgeländes ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Zauneidechse sei auf die Haldenstandorte, nördlich und östlich des Werksgeländes, mit entsprechender Habitatausstattung beschränkt. Trittsteine zur Vorhabenfläche seien nicht vorhanden. Eher sei eine Barrierewirkung durch das Werksgelände gegeben. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sei auch eine aktuelle Nutzung

der Fläche durch den Neuntöter auszuschließen, da entsprechende Hecken- bzw. Gehölzstrukturen hier nicht vorhanden seien.

Hinsichtlich des Vorkommens von Amphibien wurde von der Antragstellerin ausgeführt, dass eine Betrachtung in den naturschutzfachlichen Unterlagen zum Vorhaben nicht erfolgt sei, da die Landlebensräume und Wanderkorridore der relevanten Amphibienarten in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren HKE II genau untersucht worden seien und diese sich nördlich, nordwestlich sowie nordöstlich des Werksgeländes und außerhalb des Vorhabenbereiches befänden. Aufgrund der isolierten Lage des Vorhabenstandortes auf dem Werksgelände könne jedoch eine aktuelle Nutzung der Flächen durch Amphibien ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde und des LAU erfolgte durch das LAGB eine umfangreiche Ermittlung des Sachverhalts. Demnach fand am 10.08.2023 eine Befahrung des Bereichs Standort der Flüssiggaslagerbehälter durch Bedienstete des LAGB statt. Entsprechend vorliegendem Befahrungsfoto ist auf der in Rede stehenden Fläche kein Bewuchs mit Feldgehölzen erkennbar. Auch auf einer Aufnahme der Antragstellerin (Zeitstempel Kamera 08.06.2023, 15:14 Uhr) ist die in Rede stehende Fläche mit Ruderalfluren bewachsen. Zudem fand am 18.01.2024 im Rahmen einer Befahrung des Werkes Zielitz eine nochmalige Inaugenscheinnahme des Standortes der Flüssiggaslagerbehälter durch Bedienstete des LAGB statt. Hierbei wurde festgestellt, dass der in den Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde und des LAU angegebene Bewuchs der Fläche mit Feldgehölz (HGA/HGB) nicht vorhanden war. Hinweise darauf, zu welchem Zeitpunkt der Bewuchs ggf. entfernt worden war, ergaben sich nicht.

Wie unter B. Verfahrensablauf bereits ausgeführt, wurden die für die Errichtung der Flüssiggaslagerbehälter erforderlichen Erdarbeiten bereits im Rahmen eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG (Bescheid vom 04.09.2023, Az.: 33-34530-253/3/21847/2023) vorläufig zugelassen. Entsprechend vorliegender Baubeginnsanzeige wurde mit der Herstellung der Baugrube für die Flüssiggaslagerbehälter am 11.09.2023 begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war nach vorliegenden Aufnahmen vom 10.08.2023 der streitgegenständliche Bewuchs mit Gehölz nicht vorhanden.

Im weiteren Verlauf wurde zudem ebenfalls im Rahmen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG die Herstellung der für die Aufstellung der

Flüssiggaslagerbehälter notwendigen Fundamente in der zwischenzeitlich errichteten Baugrube sowie die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter vorläufig zugelassen (Bescheid vom 06.10.2023, Az.: 33-34530-253/3/23346/2023). Auch dieser Entscheidung lag eine entsprechende Stellungnahme des LK Börde zugrunde.

Im Hinblick auf den vorgehend geschilderten Sachverhalt kann vorliegend nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang ein Eingriff in Form der Beseitigung eines Feldgehölzes auf dem Werksgelände des Kaliwerkes Zielitz im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG stattgefunden hat. Sofern ein derartiger Eingriff stattgefunden hat, ist nach vorliegenden Informationen jedenfalls davon auszugehen, dass dieser Eingriff nicht im Rahmen des hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers erfolgte. Insoweit kann dieses immissionsschutzrechtliche Verfahren weder der Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt noch der Entscheidung über ggf. erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen dienen.

Lässt man die nicht geklärte Frage des i.R. stehenden Feldgehölzes außen vor, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar. Auf dem seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände der Antragstellerin wurden im Rahmen eines vorzeitigen Beginns Erdarbeiten zur Vorbereitung der unterirdischen Lagerung zweier Flüssiggasbehälter durchgeführt. Hierzu wurde eine Baugrube mit den Abmessungen 23,6 m x 12,8 m und einer Tiefe von 5,5 m, mithin 302,08 m², ausgehoben. In dieser Baugrube wurden die Fundamente für die in Rede stehenden zwei Flüssiggas-Lagerbehälter errichtet und die beiden Flüssiggas-Lagerbehälter mit jeweils 200 m³ Inhalt, entspricht 92 Tonnen Propan, aufgestellt. Danach wurden die beiden Behälter mit Erde überdeckt. Die Behälter sind mit einer Auftriebssicherung versehen. Der Domschacht ist verschlossen und erhält im Umkreis von ca. 5 m (ca. 78,5 m²) einen bewuchsfreien und versiegelten Schutzstreifen (Pflasterung). Zum Schutz der Anlagenteile soll die über den Tanks liegende Fläche mit einer Zaunanlage versehen werden. Eine verkehrstechnische Erschließung der Anlage ist nicht vorgesehen. Erforderlichenfalls ist die Anlage über eine unbefestigte Freifläche zu erreichen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich

beeinträchtigen können.

Flächenerschneidung

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb des Kaliwerkes Zielitz, eine Flächenerschneidung durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgt nicht.

Emissionen / Immissionen

Mit der Errichtung des Flüssiggasverbrauchslagers waren bedingt durch die erforderlichen Bauarbeiten Staub- und Lärmemissionen /-immissionen verbunden. Diese waren jedoch auf die Errichtungsphase beschränkt.

Die mit dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers verbundenen Staub- und Lärmemissionen/-immissionen, u.a. durch die Anlieferung von Propangas via Eisenbahnkesselwagen oder Tanklastzug sowie den Betrieb der erforderlichen technischen Anlagen werden nicht zu einer spürbaren Veränderung der vom Standort des Kaliwerkes Zielitz insgesamt ausgehenden Staub- und Lärmemissionen/-immissionen führen.

Kleinklimatische Auswirkungen

Kleinklimatische Auswirkungen aufgrund der Errichtung und des Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers sind vorliegend nicht zu erwarten, insbesondere, da mit der marginalen Größe der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden Versiegelung von Flächen keine Reliefveränderung einhergehen, welche Einfluss auf die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss haben oder in deren näherem Umfeld es zu verstärkter Erwärmung und Austrocknung kommen könnte.

Veränderungen des Wasserhaushalts

Aufgrund der Geringfügigkeit der neu versiegelten Flächen ist vorliegend nicht mit einem Einfluss des beantragten Vorhabens auf den Wasserhaushalt zu rechnen.

Visuelle Auswirkungen

Visuelle Auswirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers sind vorliegend nicht zu erwarten. Die Umsetzung erfolgt innerhalb des seit Jahrzehnten industriell genutzten Standortes des Werkes Zielitz, welcher insbesondere von den vorhandenen Rückstandshalden sowie den zum Werk Zielitz gehörenden Schachtförderanlagen, den vorhandenen industriellen Anlagen und Gebäuden

sowie zugehörigen Gleisanlagen geprägt wird.

Von der Errichtung der geplanten drei Teilanlagen, insbesondere des Flüssiggaslagers, innerhalb dieses Industriestandortes geht keine Veränderung des Gesamtbildes des Kaliwerkes Zielitz aus.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten ist vorliegend nicht von einem Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG als Folge der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszugehen.

Zudem wurde von der oberen Naturschutzbehörde kein Sachverhalt vorgetragen, der die Annahme rechtfertigt, dass das Gesamtvorhaben Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers aufgrund der beschriebenen Eingriffsproblematik grundsätzlich nicht zulassungsfähig wäre.

Sowohl die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde als auch die Stellungnahme des LAU wurden der Antragstellerin im Verfahren zur Kenntnis und ggf. Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Daraufhin gab die Antragstellerin unter dem 09.01.2024 eine Stellungnahme zur Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde ab, welche dieser mit E-Mail vom 15.01.2024 zur Kenntnis gegeben wurde. Dieser E-Mail war zudem auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Börde vom 24.08.2023 beigefügt, aus welcher hervorgeht, dass die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens hat. Weiterhin wurde die obere Naturschutzbehörde davon in Kenntnis gesetzt, dass die bauliche Umsetzung des Vorhabens im Wege der Zulassung entsprechender vorzeitiger Beginne bereits erfolgt sei. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde der oberen Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 14.03.2024 eine Ausfertigung der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 05.03.2024, Az.: 33-34530-253/8/6984/2024, betreffend den Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit zwei Flüssiggaslagerbehältern auf dem Werksgelände der K+S Minerals and Agriculture GmbH, hier vorläufige Zulassung des Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers, zur Kenntnis gegeben.

Weiterhin gab die Antragstellerin unter dem 15.01.2024 eine Stellungnahme zur naturschutzfachlichen Stellungnahme des LAU ab, welche diesem mit E-Mail vom 05.02.2024 zur Kenntnis gegeben wurde. Auch dieser E-Mail war die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Börde vom 24.08.2023 beigelegt. Zudem wurde auch das LAU davon in Kenntnis gesetzt, dass die bauliche Umsetzung des Vorhabens im Wege der Zulassung entsprechender vorzeitiger Beginne bereits erfolgt sei. Zudem wurde auch dem LAU, hier mit E-Mail vom 13.03.2024, eine Ausfertigung der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 05.03.2024, Az.: 33-34530-253/8/6984/2024, betreffend den Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit zwei Flüssiggaslagerbehältern auf dem Werksgelände der K+S Minerals and Agriculture GmbH, hier vorläufige Zulassung des Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers, zur Kenntnis gegeben.

Daraufhin erfolgte keine weitere Reaktion von Seiten der oberen Naturschutzbehörde bzw. des LAU.

Zudem wurden im Rahmen der vorgeschalteten UVP-Vorprüfung geprüft, ob von der Umsetzung des Vorhabens Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers Auswirkungen auf die im Umfeld des Vorhabenstandortes vorhandenen FFH-Gebiete hervorgerufen werden können. Die UVP-Vorprüfung kam zu dem Schluss, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht mit einer Beeinträchtigung der betrachteten FFH-Gebiete zu rechnen ist.

Zudem wies die untere Naturschutzbehörde des LK Börde in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2023 darauf hin, dass bei einer Ausführung des Vorhabens wie beschrieben die Tatbestände für das Vorliegen eines Eingriffs im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG nicht erkennbar seien, da auf dem Gelände keine Änderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche stattfinde, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würden. Daher seien auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Weiterhin wies die uNB darauf hin, dass bei den Bauarbeiten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten und einzuhalten seien. Geschützte Tierarten und Lebensstätten, die auf dem Baugelände vorhanden sein können, dürfen durch

die Bauarbeiten nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Die Hinweise der uNB wurden unter A.IV.3.1 und A.IV.3.2 in den Bescheid aufgenommen.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten geht das LAGB davon aus, dass der Umsetzung des Vorhabens Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers keine naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

2.5.3 Bodenschutzrechtliche Belange

Die Belange des Bodenschutzes wurden bereits im Rahmen der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung der Erdarbeiten (Az.: 33-34530-253/3/2184//2023 vom 04.09.2023) bzw. im Rahmen der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation und der Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage (Az.: 33-34530-253/5/25136/2023 vom 24.10.2023) geprüft. Unter Berücksichtigung der in diesen Bescheiden erlassenen Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens ist davon auszugehen, dass negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser vermieden werden.

Der Landkreis Börde hat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2023 im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfangreiche Nebenbestimmungen zum Thema Abfallüberwachung und Bodenschutz erlassen.

Da es sich bei dem zum Einsatz kommenden Propan um ein farbloses Gas mit einem Siedepunkt von $-42,1\text{ °C}$ handelt, ist davon auszugehen, dass austretendes Flüssiggas bei atmosphärischem Druck sofort anfängt zu sieden und in den gasförmigen Aggregatzustand überzugehen, so dass es nicht zu einer Gefährdung des Bodens und des Grundwassers durch austretendes Propan kommen kann.

Insoweit geht das LAGB vorliegend davon aus, dass der Umsetzung des Vorhabens Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers keine bodenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

2.5.4 Baurechtliche Belange

2.5.4.1 Bauplanungsrecht

Bei dem Flüssiggasverbrauchslager handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Grundsätzlich ist die Zulässigkeit von Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, nach den §§ 30 ff. BauGB zu beurteilen.

Da sich die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke weder im Geltungsbereich eines genehmigten Bebauungsplanes nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Zielitz nach § 34 BauGB befinden, handelt es sich vorliegend um ein Vorhaben im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB.

Vorhaben im Außenbereich sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein Vorhaben handelt, welches wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung und wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Vorliegend ergibt sich die entsprechende Zweckbestimmung aus der Tatsache, dass die Errichtung und der Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers an die Gewinnung des untertägigen Bodenschatzes Kalisalz sowie dessen Verarbeitung und Vermarktung gebunden ist. Insoweit handelt es sich bei dem Flüssiggasverbrauchslager um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die beantragten Maßnahmen dienen in ihrer Gesamtheit der Gewinnung und Verarbeitung des bergfreien Bodenschatzes Kalisalz. Insoweit ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die beantragten und bereits im Wege des vorzeitigen Beginns errichteten Neuanlagen:

- Errichtung und Betrieb einer Eisenbahnkesselwagen- und Tankkraftwagen-Entladestation (EKW-/TKW-Entladestation),
- zweier erdgedeckter Lagerbehälter mit jeweils 200 m³ Fassungsvermögen (bzw. 184 t insgesamt),

- einer Verdampfeinheit für Propan und einer Propan-Luft-Mischanlage für den Einsatz von Propan als Ersatzbrennstoff für Erdgas für das Kraftwerk

an den Gesamtkomplex der betrieblichen Anlagen des Werkes Zielitz der K+S Minerals and Agriculture GmbH gebunden sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist das geplante Vorhaben sinnvoller Weise nur innerhalb des Werksgeländes der Antragstellerin und an der beantragten Stelle zu realisieren.

Weiterhin ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange, die der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen könnten, sind in § 35 Abs. 3 BauGB genannt. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist einzuholen. In ihrer Stellungnahme vom 15.11.2023 führt die untere Naturschutzbehörde aus, dass bei der Ausführung des Vorhabens wie in den Antragsunterlagen beschrieben, keine Tatbestände für das Vorliegen eines Eingriffs i.S.v. § 14 ff BNatSchG erkennbar sind, da auf dem Gelände keine Änderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche stattfindet, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen könnten. Auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG wurde entsprechend hingewiesen.

Andere Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind vorliegend nicht zu erkennen.

Weiterhin ist nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sicherzustellen, dass das Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes nicht beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Zu diesen Genehmigungsvoraussetzungen wird unter den Punkten C.II.2.5.2, C.II.2.5.3 und C.II.2.5.5 weiter ausgeführt.

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB als weitere Zulassungsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung (sogenannte Rückbauverpflichtung) abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen

Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Bei dieser Verpflichtungserklärung handelt es sich nach Auffassung des BVerwG in seinem Urteil v. 17.10.2012 – 4 C 5/11 (Rn 10) um eine konstitutive und insoweit rechtsbegründende Voraussetzung für die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung. Nach vorliegender Information der Antragstellerin wurde diese Verpflichtung mit Schreiben der Antragstellerin vom 30.04.2024 an den Landkreis Börde umgesetzt. Mit dieser Verpflichtung werden präventive Nachsorgepflichten begründet. Diese Regelung steht nach § 35 Abs. 5 S. 2 2. HS BauGB einer späteren Nutzungsänderung nicht entgegen.

Zudem soll die Baugenehmigungsbehörde nach § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB sicherstellen. Damit wird die Genehmigungsbehörde bundesrechtlich verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen bei Erteilung der Genehmigung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger verpflichtet hat, nach dauerhafter Nutzungsaufgabe auch auf seine Kosten durchgesetzt werden kann (BVerwG – 4 C 5/11, Rn. 11).

Im vorliegenden Fall ist eine gesonderte Festsetzung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau des Flüssiggasverbrauchslagers nicht erforderlich, da es sich hierbei um einen Bestandteil der zum Bergwerk gehörenden übertägigen Anlagen handelt, für welche von der Antragstellerin eine entsprechende Sicherung in Form einer Patronatserklärung für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr am Standort Zielitz vorliegt. Bei dem Flüssiggasverbrauchslager handelt es sich um eine Einrichtung i.S. des Maßnahmekataloges zur Patronatserklärung.

Damit sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzungen des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gegeben.

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wurde als Standortgemeinde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2023 keine Einwände gegen die Errichtung eines Flüssiggasverbrauchslagers auf dem Werksgelände der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, erhoben.

2.5.4.2 Bauordnungsrecht

Bei dem geplanten Vorhaben betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit zwei Flüssiggaslagerbehältern auf dem Werksgelände der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, handelt es sich um bauliche Anlagen i.S.v. § 2 BauO LSA. Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Damit war die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Die mit Schreiben vom 05.06.2023 vorgelegten Antragsunterlagen wurden mit Datum vom 15.06.2023 um die übergebenen Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA

- Bauantrag EKW-/TKW-Entladestation
 - Bauantrag Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage sowie
- den mit Datum vom 03.08.2023 vorgelegten
- Bauantrag Flüssiggaslagertank
- ergänzt.

Hinsichtlich der vorgelegten Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA 15.1.1 Bauantrag EKW-/TKW-Entladestation und 15.1.2 Bauantrag Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage erfolgte mittels E-Mail vom 26.07.2023 eine Beteiligung des sonst zuständigen Bauordnungsamtes des Landkreises Börde mit der Bitte um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren. Zudem erfolgte mit E-Mail vom 07.08.2023 eine Beteiligung des Bauordnungsamtes des Landkreises Börde zum Bauantrag 15.1.3 Flüssiggaslagertank.

Jeweils mit gesonderten Schriftsätzen vom 24.08.2023 gab die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Erteilung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG zu den o.g. Bauanträgen eine baurechtliche Stellungnahme nach BImSchG ab. In ihren Stellungnahmen führte die untere Bauaufsichtsbehörde aus, dass gemäß § 73 BauO LSA auf schriftlichen Antrag der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte schon vor Erteilung einer Baugenehmigung gestattet werden kann (Teilbaugenehmigung). Dabei setze die Teilbaugenehmigung voraus, dass der von ihr erfasste Teil den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Weiterhin

müsse auch das Gesamtvorhaben dem Grunde nach genehmigungsfähig sein. Insoweit gelte § 71 BauO LSA entsprechend. Nach § 71 Abs. 3 BauO LSA darf eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen bzw. Befristungen) versehen werden, um sicherzustellen, dass das Bauvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Die von der unteren Bauaufsicht geforderten Nebenbestimmungen wurden in die jeweiligen Zulassungsbescheide übernommen.

Weiterhin sind gemäß § 14 Abs. 1 BauO LSA bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass von der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem 10.10.2023 jeweils gesonderte baurechtliche Stellungnahmen nach § 59 BauO LSA für das Teilprojekt Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage und das Teilvorhaben Entladestand und Kompressorstation vorgelegt wurden, welche entsprechende Auflagen zum organisatorischen Brandschutz enthalten. Demnach ist insbesondere das vorliegende Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 230095-0.0 vom 13.07.2023, aufgestellt vom Ingenieurbüro Neumann Krex & Partner, vollständig zu beachten und umzusetzen und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vom Aufsteller des Brandschutzkonzeptes eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen.

Eine Übernahme dieser Forderung in die vorliegende Genehmigung des Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers war vorliegend nicht erforderlich. Die Nebenbestimmung ist Bestandteil der vorläufigen Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation und der Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023, siehe Nummer A.III.3.2. Um Doppelregelungen zu vermeiden, wurde mit Nebenbestimmung Nummer A.III.3.1 gefordert, dass die unter Nummer A.III.3 Brandschutz im vorzeitigen Beginn vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023 genannten Nebenbestimmungen vor der Inbetriebnahme des Flüssiggasverbrauchslagers vollständig umzusetzen sind.

Mit Schreiben vom 11.08.2023 konkretisierte die Antragstellerin ihren Antrag auf vorzeitigen Beginn dahingehend, dass die Erdarbeiten zur Herstellung der Baugrube für die Flüssiggaslagerbehälter nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG vorläufig zugelassen werden sollen. Diesem Antrag wurde mittels Bescheid des LAGB vom 04.09.2023, Az.: 33-

34530-253/3/21847/2023 stattgegeben und die vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG für die Durchführung von Erdarbeiten zur Vorbereitung der unterirdischen Lagerung der beiden Flüssiggaslagerbehälter in Form einer Baugrube mit den Abmessungen 23,6 m x 12,8 m und einer Tiefe von 5,5 m erteilt.

Auf Antrag der Antragstellerin vom 05.09.2023 wurde mittels Bescheid des LAGB vom 06.10.2023, Az.: 33-34530-253/3/23346/2023, der vorzeitige Beginn betreffend die Herstellung der Fundamente und die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter in der mit vorzeitigem Beginn vom 04.09.2023 errichteten Baugrube zugelassen.

Im weiteren Verlauf wurde mit Bescheid des LAGB vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation und die Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage erteilt.

Zwischenzeitlich erfolgte mit Bescheid vom 05.03.2024, Az.: 33-34530-253/8/6984/2024 die vorläufige Zulassung des Betriebs des Flüssiggasverbrauchslagers. Ausgenommen hiervon war der Betrieb der Entladestation für Eisenbahnkesselwagen. Die unter Punkt A.III.4 dieses Bescheids erlassenen Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit (siehe Punkt A.III.3.2).

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Prüfung der erforderlichen Bauvorlagen durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Börde erfolgte und von dieser entsprechende baurechtliche Stellungnahmen abgegeben wurden (vergl. Sachverhaltsdarstellung unter Pkt. B. und vorstehende Ausführungen), konnten im Ergebnis der Prüfung die erforderlichen Baugenehmigungen für die Errichtung der einzelnen Teilobjekte erteilt werden. Insoweit ist vorliegend davon auszugehen, dass bauordnungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

2.5.5 Belange des Denkmalschutzes

Ausweislich der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen des Landkreises Börde als untere Denkmalschutzbehörde werden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht berührt.

Auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale wurde in den jeweiligen Zulassungsbescheiden explizit hingewiesen.

2.5.6 Belange des Arbeitsschutzes

Der Antrag enthält im Kapitel 9 Angaben zum Arbeitsschutz und die entsprechenden Formulare des Arbeitsschutzes. Dabei ist die materielle Ausgestaltung des Arbeitsschutzes in verschiedenen Rechtsvorschriften und untergesetzlichen Regelwerken zu finden, u.a. der BetrSichV, der Arbeitsstättenverordnung i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten oder der Gefahrstoffverordnung. Zudem hat die Antragstellerin ausweislich des vorliegenden Sicherheitsberichtes (Anlage 5.4 zum BImSchG-Antrag) für verschiedene Arbeitsplätze/Tätigkeiten innerhalb des Werkes Zielitz im Rahmen einer üblicherweise arbeitsplatz- und gefahrstoffbezogener Gefährdungsbeurteilung ermittelt und bewertet, welche Gefährdungen im Einzelfall vorliegen.

Gemäß § 1 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) dient das Bundesberggesetz auch der Gewährleistung der Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus. Dem tragen insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, die Vorschriften der §§ 58 ff. BBergG sowie die aufgrund von § 66 ff. erlassenen Rechtsverordnungen Rechnung. Da es sich um ein betriebsplanpflichtiges Vorhaben handelt, erfolgt die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes über die erforderlichen Haupt- und Sonderbetriebspläne i.S.v. § 52 BBergG i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG.

Demzufolge stehen die Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften öffentlich-rechtlicher Natur wird im Betrieb umgesetzt (vgl. Jarass: BImSchG, 9. Auflage 2012, § 6 Rn. 40) bzw. wird durch die Nebenbestimmung A.III.5 sichergestellt.

2.5.7 Belange des Klimaschutzes

Zweck des BImSchG ist es, die in § 1 BImSchG genannten Güter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Ursprünglich zielte das BImSchG nicht primär auf Klimaschutz ab, sondern sollte allgemein die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen unter

Umweltschutzgesichtspunkten reglementieren. Insoweit wurde das Klima bislang nicht ausdrücklich als Schutzgut benannt.

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024, in Kraft getreten am 09.07.2024, umfasst der Schutzzweck dieses Gesetzes nunmehr neben dem Schutz der Atmosphäre auch den Schutz des Klimas vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Aus der Aufnahme des Klimas in die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannte Zweckbestimmung dieses Gesetzes ergibt sich jedoch kein besonderes Berücksichtigungsgebot, welches das bestehende allgemeine Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) überlagern könnte. Vielmehr wurde dieses Gesetz entsprechend § 1 S. 1 KSG zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben erlassen.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Aus der hierzu ergangenen Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Adressatenkreis des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG weit zu verstehen ist und sämtliche Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, nicht nur beim Vollzug von Bundesrechts, sondern auch darüber hinaus, das KSG zu berücksichtigen haben. Dabei ist auch der sachliche Anwendungsbereich weit gefasst und erfasst sämtliche Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben, überall dort, wo den zuständigen Stellen Planungsaufgaben übertragen oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zugewiesen sind.

Im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal, dass Entscheidungsspielräume bestehen müssen, ist davon auszugehen, dass § 13 KSG in Fällen gebundener Entscheidungen eine Berücksichtigung der Klimaauswirkungen nur dann ermöglichen und fordern wird, wenn Verweise oder unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sind, die den Anwendungsbereich eröffnen. So ist bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen, ob § 13 Abs. 1 S. 1 KSG nicht als entgegenstehende „andere öffentlich-rechtliche Vorschrift“ zur Anwendung kommt.

Verheyen/Heß/Peters/Schöneberger sprechen sich in „Das Gebot der Berücksichtigung des Klimaschutzes auf Vorhabenebene – de lege lata und de lege ferenda“ (NVwZ 2023, 113) jedenfalls dafür aus, dass wenngleich § 13 KSG formal nicht dazu führt, dass sich ein gesetzlicher Genehmigungsanspruch in einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung umwandelt, so doch die vorgeschriebene Berücksichtigung von § 13 KSG auf Tatbestandsseite dazu führen kann, dass der Anspruch wegen Unvereinbarkeit mit den Zwecken und Zielen des KSG entfällt.

Insoweit ist vorliegend die Vereinbarkeit der geplanten Substitution eines erheblichen Anteils der im Werk Zielitz der Antragstellerin benötigten Erdgasmengen durch Flüssiggas mit der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu prüfen.

Die Antragstellerin begründet ihr Vorhaben damit, dass aufgrund des Russland-Ukraine-Krieges eine Gasmangellage nicht auszuschließen sei und durch das beantragte Flüssiggasverbrauchslager eine erhebliche Menge des für den Betrieb benötigten Erdgases durch ein Flüssiggas-Luft-Gemisch ersetzt werden soll. So könne einer Erdgasmangellage entgegengewirkt und gleichzeitig bei einem möglichen Ausfall der Erdgaslieferungen ein Stillstand der Produktion vermieden werden.

Unter dem Begriff Klima wird lt. Definition bei Wikipedia der mit meteorologischen Methoden ermittelte Durchschnitt der dynamischen Prozesse in der Erdatmosphäre erfasst. Dabei werden die klimatischen Bedingungen nicht nur von der Sonneneinstrahlung sowie den physikalischen und chemischen Abläufen innerhalb der Atmosphäre gesteuert, sondern zusätzlich von den Einflüssen und Wechselwirkungen der anderen vier Erdsphären (Hydrosphäre, Kryosphäre, Biosphäre und Lithosphäre).

In der Erdatmosphäre bewirken Treibhausgase wie Wasserdampf, Kohlenstoffdioxid, Methan und Ozon den sogenannten Treibhauseffekt, sprich die in der Atmosphäre vorhandenen Treibhausgase halten die Wärmestrahlung zurück und führen zu einer Erhöhung der Temperatur auf der Erdoberfläche.

Während Kohlenstoffdioxid selbst zu den Treibhausgasen gehört, zählen Kohlenstoffmonoxid sowie Stickoxide (NO_x) zu den indirekten Treibhausgasen, weil sie zur Zerstörung der Ozonschicht beitragen.

Propan verbrennt, ähnlich wie Erdgas, mit ausreichend viel Sauerstoff nahezu rückstandsfrei zu Kohlenstoffdioxid und Wasser(dampf). Insoweit hat der Betrieb des Industriekraftwerks Auswirkungen auf die Erdatmosphäre und damit auf das Klima.

Für den Einsatz im Werksnetz wird in der Gas-Luft-Mischanlage ein Gas-Luft-Gemisch (nach Wobbe-Index) hergestellt. Insoweit ist ein veränderter CO₂-Ausstoß durch die (Verbrennungs-) Anlagen des Werkes Zielitz, insbesondere das Industriekraftwerk, nicht zu befürchten. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Anforderungen der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) weiterhin einzuhalten sind. Unter den vorgenannten Gesichtspunkten sind von der Substitution des Erdgases durch den Einsatz von Propan vorliegend keine geänderten Auswirkungen auf die physikalischen und chemischen Abläufe innerhalb der Atmosphäre zum regulären Betrieb des Industriekraftwerks zu erwarten.

Auch die im Rahmen der Anlieferung des Propans per EKW bzw. TKW, wie auch bei den erforderlichen Rangierarbeiten auf dem Werksgelände der Antragstellerin, auftretenden zusätzlichen Dieselmotoremissionen sind nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen auf die Atmosphäre und das Klima hervorzurufen.

Die Abgase von Dieselmotoren bestehen zwar aus partikelförmigen und gasförmigen Anteilen, insbesondere sind dies Dieselrußpartikel, Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO) und Kohlenstoffdioxid (CO₂). Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass es sich bei der beantragten Substitution eines erheblichen Anteils der im Werk benötigten Erdgasmenge durch Propan um eine zeitlich und sachlich begrenzte Maßnahme zum Entgegenwirken einer Erdgasmangellage handelt. Eine signifikante Erhöhung der vom Kaliwerk Zielitz insgesamt verursachten, transportbedingten Treibhausgasemissionen ist bei einer zusätzlichen Anlieferung mittels EKW pro Woche vorliegend nicht zu erwarten.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten ist im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers nicht davon auszugehen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen aufgrund von Treibhausgasemissionen kommen kann, die zu einer Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG als

entgegenstehende „andere öffentlich-rechtliche Vorschrift“ führen könnten.

Insoweit stehen die Belange des Schutzes der Atmosphäre und des Klimas dem Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers nicht entgegen.

III. Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Aus der Formulierung, die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, wird ersichtlich, dass der Behörde ein entsprechendes Entscheidungsermessen eingeräumt wird. Hinsichtlich der jeweiligen Nebenbestimmungen wurde das eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Das Ermessen wurde an dem entsprechenden Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Schließlich sind die einzelnen Nebenbestimmungen auch verhältnismäßig. Insbesondere sind diese geeignet, erforderlich und angemessen.

Die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Flüssiggasverbrauchslagers verfügten Nebenbestimmungen dienen der Sicherung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen und begründen sich wie folgt:

1. Auflösende Bedingung

Die auflösende Bedingung unter A.III.1, dass die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, demnach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Da die Errichtung der Anlage bereits weitestgehend im Rahmen der erteilten vorzeitigen Beginne umgesetzt wurde, kann vorliegend nunmehr lediglich die fehlende Inbetriebnahme zum Erlöschen der Genehmigung führen.

Seitens der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 16.12.2024 mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Anlage nach § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG für den Betrieb der Anlage eine Druckprüfung sowie mehrere Testbetriebe der Anlage während einer Betriebspause in Form einer Anlieferung von Flüssiggas per TKW und Testbetrieb der Anlage mit Einbindung des IKW bzw. mit Einbindung des IKW und der Trocknung sowie eine ausschließliche Einbindung der Trocknung erfolgt sind. Die Gesamtmenge der Flüssiggasanlieferungen betrug 209 t.

Insoweit ist eine Inbetriebnahme der Anlage bislang nicht erfolgt. Zweck des § 18 Abs. 1 BImSchG ist es, der Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ entgegenzuwirken. Insoweit muss der Genehmigungsinhaber Handlungen vorgenommen haben, aus denen die Ernsthaftigkeit der Ausnutzung der Genehmigung in dem Bereich, für den ihm die Frist gesetzt worden ist, geschlossen werden kann. Insoweit ist die auflösende Bedingung geeignet und erforderlich, um den Zweck des § 18 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.

2. Allgemeines

Die Nebenbestimmung unter A.III.2.1 stellt sicher, dass die Anlage entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der nachfolgend verfügten Nebenbestimmungen betrieben wird.

Mit den Nebenbestimmungen A.III.2.2, A.III.2.3, A.III.2.4, A.III.2.5 und A.III.2.6 wird sichergestellt, dass das LAGB als zuständige Immissionsschutzbehörde den ihm obliegenden Prüf- und Aufsichtspflichten nachkommen kann.

Im Hinblick auf die Nebenbestimmung A.III.2.6 ist zudem festzuhalten, dass bislang eine Inbetriebnahme des Flüssiggasverbrauchslagers noch nicht erfolgt ist, siehe hierzu auch die vorgehenden Ausführungen unter C.III.1. Entsprechend vorliegender Informationen der Antragstellerin erfolgten lediglich verschiedene Testbetriebe der Anlage. Diese sind jedoch nicht als Inbetriebnahme zu werten.

Die Nebenbestimmungen A.III.2.7, A.III.2.8, A.III.2.9 und A.III.2.10 stellen sicher, dass der Betrieb durch geschultes Personal und erforderliche Wartungsarbeiten nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden, die im Rahmen von Wartungsarbeiten zum Einsatz kommenden Sicherheitseinrichtungen sowie Anlagenteile dem gleichen oder verbesserten

Qualitätsstandard gegenüber der ursprünglichen Errichtung einhalten sowie kein Betrieb der Anlage mit provisorischen Installationen erfolgt. Diese Nebenbestimmungen dienen damit der Sicherstellung der Anlagensicherheit.

Die Nebenbestimmung A.III.2.11 stellt sicher, dass erforderliche Prüfungen an der Anlage i.S.d. Eigenüberwachung nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden darf, dient der Sicherstellung der Anlagensicherheit.

Die Forderung unter Nebenbestimmung A.III.2.12, dass der Bergbehörde zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten ist, dient der Umsetzung der dem LAGB als zuständiger berg- und immissionsschutzrechtlicher Behörde obliegenden Aufsichtspflichten.

3. Brand- und Explosionsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Brand- und Explosionsschutz unter A.III.3.1 und A.III.3.2 haben lediglich deklaratorischen Charakter und dienen der Einhaltung und Sicherstellung der Schutzziele nach § 18 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA).

Soweit dies erforderlich ist, dient die Nebenbestimmung A.III.3.3 der Gewährleistung der Umsetzung der in der Antragsunterlage Nr. 2.4 Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, Pkt. 2.4 Inbetriebnahme, beschriebenen erforderlichen Maßnahmen bei einer Wiederinbetriebnahme der Anlage, z.B. nach Wartungsarbeiten bzw. einer zeitweisen Unterbrechung des Betriebs der Anlage.

4. Immissionsschutz

Die Nebenbestimmung A.III.4.1 besitzt lediglich deklaratorischen Charakter.

Aufgrund der angegebenen Betriebsweise 24 h/d an 365 d/a ist davon auszugehen, dass es zu Lichtemissionen kommt. Die Nebenbestimmung Nr. A.III.4.2 dient der Umsetzung der Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 13.09.2012 hinsichtlich der Wahl der Lichtquellen und der Gestaltung der Außenbeleuchtung. Diese sind bei der Beleuchtung der Anlagen und Wege zu berücksichtigen.

Bei Betrieb technischer Anlagen, insbesondere auch beim Betrieb von Kompressoren, ist mit Lärmbelastungen zu rechnen. Die Forderung in der Nebenbestimmung A.III.4.3 nach Gewährleistung des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik dient dem Schutz der Beschäftigten, und gleichwohl auch der Allgemeinheit, vor vermeidbaren Lärmbelastungen insbesondere an bestehenden Arbeitsplätzen.

Die Forderung in A.III.4.4, die Ergebnisse der mindestens jedes fünfte Jahr durchzuführenden Überprüfungen des Sicherheitsberichtes i.S.v. § 9 12. BImSchV dem LAGB unverzüglich unaufgefordert vorzulegen, sowie die Forderung in A.III.4.5 nach Vorlage der Ergebnisse der alle drei Jahre durchzuführenden Überprüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen i.S.v. § 7 Abs. 7 GefStoffV dient der Überwachung der Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regelungen.

5. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Da es sich bei dem Flüssiggasverbrauchslager um eine dem Bergbau dienende Betriebseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG handelt, sind die Belange des Arbeitsschutzes im Rahmen der erforderlichen bergrechtlichen Zulassungen zu regeln. Die Nebenbestimmung A.III.5 dient damit der Sicherstellung, dass die entsprechenden Betriebspläne zeitnah erstellt und der Bergbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen A.III.6.1 sowie A.III.6.2 dienen der Umsetzung der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgegebenen Stellungnahme des Landkreises Börde, untere Wasserbehörde vom 15.12.2023. Hinsichtlich der von der unteren Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vertretenen Rechtsauffassung, dass die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone sowie die Versickerung des Niederschlagswassers nach § 69 Abs. 1 WHG LSA keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, wird auf die Ausführungen unter C.II.2.5.1 verwiesen.

7. Bodenschutz und Abfallrecht

Die im Rahmen der gebündelten Stellungnahme des LK Börde vom 15.12.2023 abgegebene Stellungnahme der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde umfasst insbesondere Regelungen, die den Umgang mit Grund und Boden und den anfallenden Abfall während der Errichtungsphase des Flüssiggasverbrauchslagers betreffen. Da die Errichtungsphase jedoch abgeschlossen ist und bereits mit Bescheid vom 05.03.2024, Az.: 33-34530-253/8/6984/2024, die vorläufige Zulassung des vorzeitigen Beginns betreffend den Betrieb der Anlage erlassen wurde, und damit die Regelungen ins Leere laufen würden, wurden vorliegend nur die einschlägigen, für den dauerhaften Betrieb des Flüssiggasverbrauchslagers erforderlichen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen unter A.III.7.1 und A.III.7.2 dienen insoweit der Sicherstellung der Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV) und damit der Vermeidung negativer Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser.

Die Nebenbestimmung unter III.A.7.3 dient der Sicherstellung, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallende, nicht vermeidbare, Abfälle (verbrauchte Betriebsmittel, vom Olefinabscheider zurückgehaltene Rückstände etc.) getrennt gesammelt und nach dem geltenden Abfallrecht auf Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ihrer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung bzw. ihrer gemeinwohlverträglichen Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgung der im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle hat kontinuierlich zu erfolgen.

Zudem wird mit der Nebenbestimmung A.III.7.4 sichergestellt, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle jederzeit auf Verlangen durch die Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden kann und eine Gefährdung des Allgemeinwohls nicht zu besorgen ist.

8. Baurecht

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A.III.8.1 bis A.III.8.3 dient der Umsetzung der erforderlichen baurechtlichen Nebenbestimmungen, welche bereits im Zusammenhang mit der

Errichtung der Anlage auf Grundlage der vorläufig zugelassenen vorzeitigen Beginne betreffend:

- die Durchführung der Erdarbeiten zur Vorbereitung der unterirdischen Lagerung der beiden Flüssiggaslagerbehälter in Form einer Baugrube vom 04.09.2023, Az.: 33-34530-253/3/21847/2023,
- die Herstellung der für die Aufstellung der Flüssiggaslagerbehälter notwendigen Fundamente und das Aufstellen der Flüssiggaslagerbehälter vom 06.10.2023, Az.: 33-34530-253/3/23346/2023 sowie
- die Errichtung der EKW-/TKW-Entladestation und der Verdampferstation und Gas-Luft-Mischanlage vom 24.10.2023, Az.: 33-34530-253/5/25136/2023

erlassen wurden.

Insoweit war eine Aufnahme der in den der Stellungnahme des LK Börde vom 15.12.2023 beigefügten bauordnungsrechtlichen Stellungnahmen enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Bescheid grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird gemäß § 13 BImSchG regelmäßig auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft.

D. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG ist gebührenpflichtig. Mit ihrem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers auf dem Werksgelände der Antragstellerin hat diese Anlass zum vorliegenden Verwaltungsverfahren gegeben. Damit ist die Antragstellerin Kostenschuldnerin gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 7 und 10 VwKostG LSA i.V.m. der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andes

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 13.02.2015 übereinstimmt.

Halle/Saale, 17.02.2025

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Siegel

Im Auftrag

Schindler

Anlage 1 - Antragsunterlagen

1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sachsen-Anhalt Genehmigungsantrag nach BImSchG – **Formular 0** Blatt 1 / 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Stand 09.11.2023

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Gebühmisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel / Dokument					
	1.	Antrag / Allgemeine Angaben				
	1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	Formular 0			X
	1.1.1	Abkürzungsverzeichnis				X
	1.2.1	Antragsformular	Formular 1			X
	1.2.2	Wesentliche Änderung	Formular 1a			X
	1.2.3	Teilgenehmigung	Formular 1b			X
	1.2.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns	Formular 1c			X
	1.2.5	Vorbescheid	Formular 1d			X
	-	Ergänzungen zum Antrag				X
	1.3	Kurzbeschreibung				X
	1.3 AZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung				X
	1.4	Angaben zum Standort				X
		Beschreibung des Standortes und der Umgebung				
		Karten /Pläne				
	1.4.2.1	Amtliche topografische Karte				X
	1.4.2.2	Übersichtsplan (Grundkarte)				X
	1.4.2.3	Katasterplan (Flurkarte)				X
	1.4.2.4	Flächennutzungs- / Bebauungsplan				X
	2.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb				
	2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	Formular 2.1			X
	2.2	Betriebseinheiten	Formular 2.2			X
	2.3.1	Ausrüstungsdaten Flüssiggaslagerbehälter	Formular 2.3			X
	2.3.2	Ausrüstungsdaten Flüssiggaslagerbehälter	Formular 2.3			X
	2.3.3	Ausrüstungsdaten EKW-/TKW- Entladestation	Formular 2.3			X
	2.3.4	Ausrüstungsdaten Verdampferanlage	Formular 2.3			X
	2.3.5	Ausrüstungsdaten Gas-Luft- Mischanlage	Formular 2.3			X
	2.3.6	Ausrüstungsdaten EMSR-Steuerung	Formular 2.3			X
	2.4	Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung				X
	2.5	Maschinenaufstellungsplan				X
	2.6	R&I Schema Flüssiggasverbrauchslager				X

1.1 Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen_231109.docx

Sachsen-Anhalt Genehmigungsantrag nach BImSchG – **Formular 0** Blatt 2 / 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Stand 09.11.2023

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/Betriebs-Gehältnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel / Dokument					
	3.	Stoffe / Stoffdaten/ Stoffmengen				
	3.1.1	Gehandhabte Stoffe Formular 3.1a			X	
	3.1.2	Stoffliste, Lageranlagen Formular 3.1b			X	
	3.2	Stoffidentifikation Formular 3.2			X	
	3.2.1	Sicherheitsdatenblätter			X	
	3.3	Physikalische Stoffdaten Formular 3.3			X	
	3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4			X	
	3.5	Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe Formular 3.5			X	
	3.6	Stoffbilanz			X	
	4.	Emissionen / Immissionen				X
	s. 4.	Luftschadstoffe				
		Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen				
	4.1.1	Emissionsquellen Formular 4.1a			X	
		Emissionsquellenplan				
	4.1.2	Emissionen Formular 4.1b			X	
	4.1.3	Abgas- und Abluftreinigung Formular 4.1c			X	
	s. 4.	Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung				
		Schematische Darstellung der Abluftfassung und -reinigung				
		Emissionsmessungen / Messeinrichtungen				
		Schornsteinhöhenberechnung				
		Immissionsprognose (Schadstoffe)				
		Immissionsprognose (Gerüche)				
	s. 4.	Geräusche				
	4.2.	Schallquellen Formular 4.2			X	
		Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen				
	4.3	Schaltechnische Untersuchung Flüssiggasverbrauchslager			X	
	s. 4.	Sonstige Immissionen				
		Angaben zu Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnliche Umwelteinwirkungen				
	s. 4.	Emissionen von Treibhausgasen				
		Angaben gemäß § 4 (3) Nr. 5 TEHG (Monitoring-Konzept)				

1.1 Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen_231109.docx

Sachsen-Anhalt Genehmigungsantrag nach BImSchG – **Formular 0** Blatt 3 / 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Stand 09.11.2023

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Gehaltsmüsse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigefügt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel / Dokument					
	5.	Anlagensicherheit				
	5.1	Anwendungsbereich 12. BImSchV Formular 5.1			X	
	5.2.1	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV Formular 5.2a			X	
	5.2.2	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV Rev. 1 Formular 5.2b			X	
	5.2.3	Berechnung nach Anhang I Nr. 5 Rev. 1			X	
	5.3	Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten der 12. BImSchV			X	
	5.4	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV			X	
	5.5	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit			X	
	5.6	Explosionsschutzdokument			X	
	5.7	Gefahrenanalyse			X	
	5.8	Abstandsgutachten			X	
	6.	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser			X	
		Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
	6.1.1	Lageranlagen f. wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle Formular 6.1a			X	
	6.1.2	Lageranlagen f. wassergefährdende flüssige Stoffe / flüssige Abfälle Formular 6.1b			X	
	6.1.3	Abfüllen / Umschlagen von wasser- gefährdenden flüssigen Stoffen Formular 6.1c			X	
	6.1.4	Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe Formular 6.1d			X	
	6.1.5	Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 6.1e			X	
	6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen Formular 6.2			X	
	7.	Abfälle / Wirtschaftsdünger			X	
	7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls Formular 7.1			X	
	7.2	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis Formular 7.2			X	
	8.	Abwasser			X	
	8.1	Anfall / Behandlung / Ableitung Formular 8			X	
	s. 8.	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft				
	9.	Arbeitsschutz			X	
	9.1	Angaben zum Arbeitsschutz Formular 9			X	

1.1 Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen_231109.docx

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Stand 09.11.2023

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Gebührensache	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel / Dokument					
	9.2	Schichtplan			X	
	9.3	Sammelplätze			X	
	10.	Brandschutz				
	10.1.1	Flüssiggaslagerbehälter	Formular 10		X	
	10.1.2	EKW-/TKW-Entladestation	Formular 10		X	
	10.1.3	Verdampferanlage	Formular 10		X	
	10.1.4	Gas-Luft-Mischanlage	Formular 10		X	
	10.2	Hydrantenplan			X	
	11.	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung			X	
	12.	Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA			X	
		Beschreibung und Bewertung des Eingriffes				
		Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschafts-pflegerischer Begleitplan)				
	13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit				
		Feststellung der UVP-Pflicht	Formular 13		X	
	13.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung			X	
	14.	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung			X	
		Beschreibung der Maßnahmen				
	14.1	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen	Formular 14.1		X	
	14.2	Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen	Formular 14.2		X	
	15.	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen				
	15.1.1	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA (^(*) unter Verwendung von Vordrucken nach § 1 Abs. 3 Bauantrag EKT-/TKW-Entladestation			X	
		Bauantrag (^(*))			X	
		Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1)			X	
		Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 (§ 3 Nr. 1)			X	

1.1 Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen_231109.docx

Sachsen-Anhalt Genehmigungsantrag nach BImSchG – Formular 0 Blatt 5 / 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Stand 09.11.2023

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Gehältnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel / Dokument					
		Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)			X	
		Bau- u. Betriebsbeschreibung ^(*) gemäß § 13 (§ 3 Nr. 3)			X	
		Nachweis der Standsicherheit gemäß § 14 (§ 3 Nr. 4)			X	
		Erklärung ^(*) betreffs bauliche Anlagen nach § 65 Abs. 3, Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nach Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorIV			X	
		Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)			X	
		Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6)			X	
		Berechnung des zulässigen, vorhandenen und geplanten Maß der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7)			X	
		Anzeige ^(*) der Beseitigung baulicher Anlagen und Bauvorlagen gemäß § 7 BauVorIV LSA			X	
	15.1.2	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA ^(*) unter Verwendung von Vordrucken nach § 1 Abs. 3 Bauantrag Verdampfer- und Gas-Luft-Mischanlage			X	
		Bauantrag ^(*)			X	
		Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1)			X	
		Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 (§ 3 Nr. 1)			X	
		Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)			X	
		Bau- u. Betriebsbeschreibung ^(*) gemäß § 13 (§ 3 Nr. 3)			X	
		Nachweis der Standsicherheit gemäß § 14 (§ 3 Nr. 4)			X	
		Erklärung ^(*) betreffs bauliche Anlagen nach § 65 Abs. 3, Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nach Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorIV			X	
		Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)			X	
		Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6)			X	
		Berechnung des zulässigen, vorhandenen und geplanten Maß der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7)			X	
		Anzeige ^(*) der Beseitigung baulicher Anlagen und Bauvorlagen gemäß § 7 BauVorIV LSA			X	
	15.1.3	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA ^(*) unter Verwendung von Vordrucken nach § 1 Abs. 3 Bauantrag Flüssiggaslagertanks			X	
		Bauantrag ^(*)			X	
		Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1)			X	

1.1 Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen_231109.docx

Sachsen-Anhalt Genehmigungsantrag nach BImSchG – **Formular 0** Blatt 6 / 5**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Stand 09.11.2023

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Geheltnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel / Dokument					
		Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 (§ 3 Nr. 1)			X	
		Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)			X	
		Bau- u. Betriebsbeschreibung (*) gemäß § 13 (§ 3 Nr. 3)			X	
		Nachweis der Standsicherheit gemäß § 14 (§ 3 Nr. 4)			X	
		Erklärung (*) betreffs bauliche Anlagen nach § 65 Abs. 3, Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nach Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorIV			X	
		Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)			X	
		Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6)			X	
		Berechnung des zulässigen, vorhandenen und geplanten Maß der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7)			X	
		Anzeige (*) der Beseitigung baulicher Anlagen und Bauvorlagen gemäß § 7 BauVorIV LSA			X	
	15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV			X	